

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 51 – November 2012

BRK-Allianz reicht Kurzbericht beim UN-Menschenrechtsrat ein

78 Verbände der deutschen Zivilgesellschaft, die in der BRK-Allianz zusammenarbeiten, haben Anfang Oktober fristgemäß einen 16-seitigen Kurzbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland beim UN-Menschenrechtsrat in Genf eingereicht. „Wir haben uns in unserem Bericht nur auf einige ausgewählte Aspekte der Umsetzung konzentrieren können, da wir eine exakte Umfangsvorgabe vom Menschenrechtsrat hatten“, betonen Dr. Sigrid Arnade und Dr. Detlef Eckert, die SprecherInnen der BRK-Allianz. „Der Bogen unserer Kritik und der jeweiligen Empfehlungen reicht jedoch vom Fehlen angemessener Vorkehrungen und mangelnder Barrierefreiheit über Betreuungsrecht, Gewalt, Zwangsbehandlungen, Assistenz, Inklusion in der Schule und auf dem Arbeitsmarkt bis hin zum Ausschluss vom Wahlrecht.“ Eine allgemeine Einschätzung zur Umsetzung der UN-BRK und eine kritische Bewertung des Nationalen Aktionsplans sowie der fehlerhaften deutschen Übersetzung sind ebenfalls in diesem Bericht zu finden.

Die BRK-Allianz hat diesen Kurzbericht erstellt, da Deutschland im Mai 2013 zum zweiten Mal nach 2009 vom UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des sogenannten UPR-Verfahrens (Universal Periodic Review) auf die Umsetzung aller UN-Menschenrechtsübereinkommen hin überprüft wird. Das UPR-Verfahren ist nicht zu verwechseln mit den Prüfungen durch die jeweiligen UN-Fachausschüsse, die es zu jedem einzelnen Menschenrechtsübereinkommen gibt! Der Ausschuss, der zur Behindertenrechtskonvention arbeitet und für den die BRK-Allianz einen Parallelbericht zum ersten Deutschen Staatenbericht erstellt, tagt derzeit zweimal im Jahr in Genf (April und September). Ein genauer Prüfungstermin für das erste Staatenberichtsverfahren für Deutschland steht jedoch noch nicht fest.

„Unseren weitaus umfassenderen Parallelbericht für den UN-Fachausschuss wollen wir bis Ende des Jahres erarbeitet haben“ berichtet Dr. Sigrid Arnade. „Am 26. März 2013, also zum vierten Jahrestag des Inkrafttretens der Konvention in Deutschland, wollen wir diesen erweiterten Bericht vorstellen. Bis dahin werden wir den UPR-Bericht in Politik und Öffentlichkeit bekannt machen.“

Die deutsche und die englische Fassung des UPR-Berichts ist in dieser Ausgabe ab S. 30 abgedruckt und im Netz zu finden unter: <http://www.brk-allianz.de/>

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

BRK-Allianz reicht Kurzbericht beim	1
UN-Menschenrechtsrat ein	1
Behindertenrechtskonvention	3
Inklusionsbeirat will Änderungen im Wahlrecht.....	3
Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag	4
Internetangebot des Bundestages in "Leichter Sprache"	5
ISL: Bundestag verstößt gegen Behindertenrechtskonvention	5
Bundestag debattierte zur Behindertenrechtskonvention.....	6
Aktionspläne zur Behindertenrechtskonvention	6
Weitere Nachrichten	8
Bildung	9
Schulgesetz für Baden-Württemberg	9
Leitfäden für Regelschulunterricht gehörloser Kinder	10
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	11
Positionspapier zur „Enthinderung“	11
„Aktiv gegen Diskriminierung“ - Neues Online-Handbuch	11
Filme in Gebärdensprache.....	12
Handbuch Menschenrechtsverletzungen	13
Antidiskriminierungsgesetz.....	13
Sechs Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	13
Recht & Gesetz	15
Urteil zur Zwangsbahndlung	15
Neuer Bluttest auf Down-Syndrom illegal.....	16
Airline lässt behinderten Jungen nicht an Bord	17
News zur Barrierefreiheit	18
Fernbusse sollen ab 2013 bundesweit fahren.....	18
Meilenstein für barrierefreien Personenverkehr	18
Engagement hat sich wieder mal gelohnt	19
MDR auf dem Weg zur Barrierefreiheit	20
Internationales	22
Berichte der EU-Grundrechteagentur	22
Dies & Das.....	24
Wechsel im Amt des Landesbehindertenbeauftragten von RLP	24
Julia Probst auf Listenplatz 3 bei den Piraten in BW.....	25
Neue Bücher	25
Gemeinsame NGO Einreichung – UPR.....	30

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Behindertenrechtskonvention

Inklusionsbeirat will Änderungen im Wahlrecht

Die Inklusionsbeirat fordert die Streichung zweier Regelungen im Bundeswahlgesetz über das Wahlrecht für Menschen, für die ein Betreuer bestellt wurde oder die sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Der Inklusionsbeirat der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) will die anstehende Änderung des Wahlrechts für die Wahlen zum Deutschen Bundestag zum Anlass nehmen, die Regelungen des §13 Nr.2 und Nr.3 Bundeswahlgesetz zu streichen. „Diese Regelungen sind aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der in Deutschland seit März 2009 geltenden UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr haltbar,“ so der Inklusionsbeirat in seinem Brief an den Bundestagspräsidenten.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats argumentieren, aufgrund der in Artikel 29 a UN-BRK ist das Recht auf politische Teilhabe an allgemeinen Wahlen präzisiert worden. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen heißt das: Auch Menschen mit Behinderungen haben das uneingeschränkte Recht, sich aktiv und passiv an Wahlen „gleichberechtigt mit anderen“ zu beteiligen. Diskriminierungen egal welcher Art, ob direkt oder indirekt, sind nach der UN-BRK ausdrücklich untersagt (Artikel 5 UN-BRK).

Weiter heißt es in dem Brief: „Die UN-BRK zwingt uns daher, existierende Rechtsauslegungen internationaler Menschenrechtsübereinkommen und des Grundgesetzes gleichermaßen zu überdenken und bestehende Beschränkungen zugunsten von Inklusion und Partizipation behinderter Menschen aufzuheben.“

Die zu streichenden Vorschriften lauten im Einzelnen:

§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG): Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1986 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG): Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Nach Ansicht des Inklusionsbeirats stützen internationale Gremien wie der Europarat sowie der UN-Menschenrechtsrat diese Sichtweise. Das höchste Menschenrechts-gremium der Vereinten Nationen habe am 20. März 2012 als Resolution beschieden, dass ein Ausschluss behinderter Menschen vom Wahlrecht eine menschenrechtliche Diskriminierung sei, die in einer Rechtsordnung immer zu vermeiden sei.

Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag

Hochbetrieb im Bundestag: In den Ausschusssälen des Paul-Löbe-Hauses wird an diesem Freitag, 26. Oktober, und Sonnabend, 27. Oktober 2012, bei der Veranstaltung "Menschen mit Behinderung" intensiv debattiert und diskutiert. Erhitzte Gemüter sind dabei durchaus erwünscht. "Nehmen Sie kein Blatt vor den Mund", sagte Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert zu den 299 Gästen zur Begrüßung am Freitagnachmittag.

In zwölf Arbeitsgruppen erörtern die Teilnehmer gemeinsam mit Abgeordneten an zwei Tagen Probleme von Menschen mit Behinderung. Dabei hoffen die Politiker fraktionsübergreifend auf eine lebhaftere Diskussion mit den Betroffenen. "Wir brauchen Ihre Ideen, wir brauchen Ihre Erfahrungen. Das ist Voraussetzung dafür, dass wir gute Politik machen können", sagte der Fraktionsvorsitzende der SPD, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und ergänzte: "Wir wollen, dass behindertes Leben normales Leben ist."

In den vergangenen Jahren sei viel erreicht worden, stellte Bundestagspräsident Lammert in seiner Rede fest, doch noch immer gebe es Anliegen, die nicht erledigt sind. Ein brisantes und heiß diskutiertes Thema ist ein uneingeschränktes Wahlrecht für Menschen mit Behinderung. Immer wieder wird dieses Thema auf die politische Tagesordnung gesetzt. "Das ist eine Stelle, wo Verbesserungen nötig sind, wenn wir Inklusion ernst meinen", sagte Ingrid Fischbach (CDU/CSU) vor den Betroffenen. Experten in eigener Sache

Die Gesellschaft müsse sich an die Menschen mit Behinderung anpassen, nicht andersherum, unterstrich Renate Künast, Fraktionsvorsitzende der Bündnis 90/Die Grünen. "Wir wollen von Ihnen lernen, weil Sie als Betroffene sagen können, wie es am besten geht."

Dazu seien die zwei Tage da: Es ist eine Art Perspektivenwechsel, die die Veranstaltung im Deutschen Bundestag so wertvoll macht. Denn die 299 von den Fraktionen nominierten Menschen mit Behinderung sollen als "Experten in eigener Sache" mit den Abgeordneten diskutieren, ihre Bedürfnisse und Forderungen offen auf den Tisch legen. Sie wollen sozusagen der Politik die Augen öffnen – in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Dr. Heinrich Kolb (FDP) sieht die Integration in den Arbeitsmarkt als wichtige und dringliche Aufgabe der Politik. Denn eine Behinderung sage nichts über die berufliche Qualität eines Menschen, so der Abgeordnete. "Es gibt nur Menschen mit Behinderung", gab Dr. Gregor Gysi (Die Linke) zu bedenken. Die einen geben es eben zu, die anderen nicht, so der Fraktionsvorsitzende und fügte hinzu: "Politik muss aufhören über Menschen mit Behinderung zu reden und zu entscheiden, ohne dass diese einbezogen werden." Deshalb müsse gemeinsam diskutiert und Politik übersetzt werden.

Passend zur Veranstaltung bietet der Deutsche Bundestag auf seiner Internetseite nun Informationen in "Leichter Sprache". "Mit dem neuen Angebot möchten wir das Parlament jenen Menschen nahebringen, denen das Lesen und Lernen schwerer fällt und ihnen auf diese Weise helfen, die nicht immer einfachen Abläufe der Gesetzgebung zu verstehen", so Präsident Lammert.

Die Teilnehmer der Veranstaltung im Bundestag erleben nicht nur die Schwierigkeiten der Politik hautnah. Auch die Örtlichkeiten im Parlamentsviertel können die Menschen mit Behinderung in der Ausstellung "Gestaltung für alle" ertasten. So wird das Brandenburger Tor ebenso wie die Siegestsäule für Blinde und Nichtsehbehinderte gleichermaßen vorstellbar. (Idi/26.10.2012).

Internetangebot des Bundestages in "Leichter Sprache"

Ab sofort gibt es ein Internetangebot in "Leichter Sprache", das die Tätigkeit des Parlaments auf einfache Art und Weise erklärt. Das Angebot richtet sich an Menschen mit Leseschwächen, Lernschwierigkeiten oder solche, die gerade Deutsch lernen. "Mit dem neuen Internetangebot möchten wir das Parlament jenen Menschen nahe bringen, denen das Lesen und Lernen schwer fällt und ihnen auf diese Weise helfen, die nicht immer einfachen Abläufe der Gesetzgebung zu verstehen", sagte Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert anlässlich der Freischaltung des Portals einen Tag vor Beginn der fraktionsübergreifenden Veranstaltung "Menschen mit Behinderung im Deutschen Bundestag" am 26. und 27. Oktober 2012.

Erklärt werden in "Leichter Sprache" die Aufgaben des Parlaments und seiner Abgeordneten, die Lage und Namen der Gebäude, Besuchsmöglichkeiten und Wege der Kontaktaufnahme. Die Texte sind mit farbigen Illustrationen versehen. Auf Fremdwörter wird verzichtet, Satzbau und Wortwahl sind vereinfacht, die Schrift ist deutlich größer. So können Inhalte besser gelesen und verarbeitet werden.

Mit dem neuen Internet-Angebot in "Leichter Sprache" erfüllt das Parlament bereits heute die Vorgabe der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0). Demnach sind Angebote in "Leichter Sprache" bis 2014 zur Verfügung zu stellen. (mj/25.10.2012)

ISL: Bundestag verstößt gegen Behindertenrechtskonvention

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) hat dem Bundestag vorgeworfen, mit seiner Veranstaltung „Menschen mit Behinderung im Deutschen Bundestag“ gegen Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zu verstoßen. In diesem Artikel ist die „wirksame und umfassende Teilhabe“ von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben festgeschrieben. „Im letzten Jahr wurde die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgesagt, da angeblich zu viele Menschen im Rollstuhl teilnehmen wollten,“ erläutert die ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade und kritisiert: „Das zurückliegende Jahr wurde aber nicht dazu genutzt, die Zugangsbedingungen zu verbessern, sondern man hat für diese Veranstaltungswiederholung einfach die Zahl der zugelassenen Rollstuhlfahrer begrenzt. Dies ist eine willkürliche Einschränkung der Partizipation und diskriminiert politikinteressierte Bürgerinnen und Bürger, nur weil sie nicht laufen können!“

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich jedoch laut Arnade mit der Konvention verpflichtet, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mitgestalten dürfen. Wenn aber selbst das höchste Gremium der Republik diese Verpflichtung missachte, dürfe man sich über alltägliche Zugangsverweigerungen für Menschen mit Rollstuhl in Kinos oder Theatern nicht wundern.

„Da in der zweitägigen Veranstaltung auch Handlungsempfehlungen für das Parlament erstellt werden sollen, möchte ich die Bundestagabgeordneten noch einmal auf den gerade erstellten Bericht der BRK-Allianz für den UN-Menschenrechtsrat hinweisen,“ so Arnade. „Dort sind bereits eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen aufgelistet, nicht zuletzt zu Artikel 29“.

Bundestag debattierte zur Behindertenrechtskonvention

Der Bundestag unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die Zivilgesellschaft in den Prozess zur Ausarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in deutsches Recht weiterhin einzubinden. Dies beschloss das Parlament heute, als es gegen die Stimmen der SPD und bei Enthaltung der Grünen einen Antrag von Union und FDP mit dem Titel "Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung – Grundsatz der deutschen Entwicklungspolitik" annahm.

Gegen das Votum der Opposition lehnte der Bundestag einen Antrag der SPD ab, die Behindertenrechtskonvention umzusetzen und Entwicklungszusammenarbeit inklusiv zu gestalten. Ein weiterer Antrag der SPD, die UN-Konvention jetzt umzusetzen und die Chancen für eine inklusive Gesellschaft zu nutzen, lehnte die Koalitionsmehrheit bei Enthaltung der Linken und der Grünen auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales ab.

kobinet-nachrichten vom 9.11.2012

Aktionspläne zur Behindertenrechtskonvention

Nordrhein-Westfalens Aktionsplan zur Behindertenrechtskonvention

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat ein umfangreiches Programm vorgelegt, das die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ermöglichen soll. Mehr als 100 Maßnahmen umfasst der Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", den der rheinland-pfälzische Sozialminister Guntram Schneider Ende Oktober in Essen den Vertretern der Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen und einer Vielzahl weiterer Interessierter vorgestellt hat. Hand in Hand mit den Verbänden und Organisationen soll der Aktionsplan Schritt für Schritt in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

"Inklusion ist eine Mammutaufgabe und die Umsetzung des Aktionsplans ist für die Landesregierung eine der großen sozialpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Wohlfahrtsverbänden und anderen Partnern machen wir uns jetzt auf den Weg, allen Menschen mit Behinderungen ihren Platz mitten in der Gesellschaft zu ermöglichen ganz nach dem Motto 'Mittendrin statt nur dabei'", sagte Minister Schneider bei der Vorstellung des Aktionsplans in Essen.

Der Aktionsplan dient als Wegweiser bei der schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in konkrete Maßnahmen. Das Programm enthält Vorhaben aus allen Ministerien. So sollen etwa Bauvorhaben, der öffentliche Verkehr oder auch Wohnprojekte behindertengerecht ausgerichtet werden. Das Arbeits- und Sozialministerium will vor allem für mehr Barrierefreiheit sorgen und die Inklusion von

Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt voranbringen. "Gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen wollen wir eine neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns erreichen. Deshalb wird die Landesregierung den heute begonnenen Weg des Dialogs mit allen Beteiligten fortführen und vertiefen", erklärte Guntram Schneider.

Die schrittweise Umsetzung des Aktionsplans "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv" begleiten wird ein Inklusionsbeirat, der noch vor Weihnachten seine Arbeit aufnehmen soll. Ein Schwerpunkt ist die aktive Unterstützung der vielfältigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Betroffenenverbänden. In dem Beirat vertreten sind unter anderem die Organisationen und Verbände, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten, der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber sowie weitere Partner und Experten zur Umsetzung des Aktionsplans.

Menschenrechte nach Kassenlage nicht akzeptabel

Der Sozialverband Deutschland - SoVD Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung mit ihrem Aktionsplan "NRW inklusiv" die Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen stärken will. Der Behindertenverband kritisiert jedoch, dass der gesamte Plan unter Finanzierungsvorbehalt steht und wenig konkrete Zielvorgaben enthält.

"Menschenrechte nach Kassenlage darf es nicht geben. Wir brauchen konkrete Maßnahmen und Zielvorgaben, wie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt vorangebracht werden soll", erklärte die Landesvorsitzende des SoVD in Nordrhein-Westfalen Gerda Bertram. Auch in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven Bildung sieht der Verband Nachbesserungsbedarf: "Das Recht auf inklusive Bildung muss ins Schulgesetz. Der Zugang zur Regelschule darf nicht auf einzelne Jahrgangsstufen beschränkt werden. Zudem müssen die Schulen auch in die Lage versetzt werden, jedes Kind individuell fördern zu können. Dazu bedarf es eines grundlegenden Umbaus des Schulsystems. Ein Erhalt der Doppelstruktur Förder- und Regelschule führt dazu, dass die Ressourcen für die Förderung an der Regelschule fehlen werden", sagte Gerda Bertram.

Des Weiteren fordert der SoVD verbindliche gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit. Öffentlich zugängliche Gebäude müssen umfassend barrierefrei sein, damit sie für behinderte Menschen selbstbestimmt nutzbar sind. Gleiches gelte für den Öffentlichen Personennahverkehr. Um die vielen Hürden an Haltestellen und Fahrzeugen abzubauen, sollte nach Ansicht des SoVD NRW die Vergabe von Fördermitteln im ÖPNV künftig an die Verpflichtung zum Abbau von Barrieren gekoppelt werden. Zudem seien bezahlbare barrierefreie Wohnungen in Nordrhein-Westfalen Mangelware. Schätzungen gehen davon aus, dass bis 2030 bis zu drei Millionen Wohnungen um- und neu gebaut werden müssen, um den steigenden Bedarf decken zu können. Das bisherige Wohnraumförderungsprogramm reiche hierzu bei Weitem nicht aus.

Enttäuscht ist der SoVD über fehlende Aussagen des Aktionsplanes zur geplanten Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Landespflegegesetzes: "Auch pflegebedürftige Menschen haben ein Recht, selbst zu bestimmen, wo und mit wem sie leben wollen. Sie haben auch ein Recht auf den Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Deshalb hat der SoVD einen Rechtsanspruch auf ein Einzelzimmer im

Pflegeheim gefordert. Aber auch dazu finden wir im Aktionsplan nichts", kritisiert Gerda Bertram.

Der nordrhein-westfälische Sozialministerin Guntram Schneider hatte am Montag den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen den Behindertenverbänden vorgestellt und diesen mit ihnen diskutiert.

kobinet-nachrichten vom 30. + 31.10.2012

Weitere Nachrichten

Behinderte Frauen und Mädchen gegen Gewalt besser schützen

Die Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat heute in einem Positionspapier mehr Maßnahmen gefordert, um den Schutz vor Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen zu verbessern.

Frauen mit Behinderung sind sehr viel häufiger von Gewalt betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt, daher ist es zwingend notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um sie besser vor Gewalt zu schützen, so die Koordinierungsstelle. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 hat sich Deutschland dazu verpflichtet.

So hat die Koordinierungsstelle das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, die geschlechtergleiche Pflege zu verankern. Weiterhin fordert die Koordinierungsstelle vom Bundesministerium der Justiz, das Gewaltschutzgesetz dringend zu überarbeiten, da es die spezifische Lebenssituation von Frauen mit Behinderung oft nicht berücksichtigt. Die verpflichtende Einsetzung von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist eine weitere Forderung der Koordinierungsstelle, dies könne im § 17 SGB I und in der Werkstättenmitwirkungsverordnung entsprechend ergänzt werden.

Ein Vorschlag, der sich insbesondere an die Kultusministerien der Länder richtet, ist die Gewährleistung des Zugangs zu geeigneten Informationen und Bildungsangeboten für Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dazu zählen Informationen und Bildungsangebote zum Schutz vor Gewalt, aber auch Informationen zu Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung.

Diese und weitere Maßnahmen zum besseren Schutz vor Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen hat die Koordinierungsstelle in einem Positionspapier zusammengefasst. Bundesministerien, Bundestagsausschüsse und weitere Institutionen haben das Papier erhalten und wurden gebeten, die Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

kobinet-nachrichten vom 9.11.2012

CDU-Netzwerk "Menschen mit Behinderung" in NRW

Die CDU will in Nordrhein-Westfalen künftig Behinderte direkt in die Arbeit der Partei und Landtagsfraktion einbeziehen. Dazu gründete der NRW-Landesverband ein "Netzwerk für Menschen mit Behinderung". Bereits im Januar war der CDU-Landesverband in NRW aufgefallen durch ihr neues Positionspapier "Inklusion - Menschen mit Behinderung Teilhabe ermöglichen".

Unter der Leitung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Hubert Hüppe, wurden die Schwerpunktthemen für die Arbeit des Netzwerks zusammengestellt. Die Netzwerkgründer waren sich einig, dass Inklusion nicht auf den schulischen Bereich begrenzt bleiben dürfe. Inklusion müsse ebenso in Ausbildung, Studium, öffentlichem und kulturellem Leben sowie in der politischen Arbeit umgesetzt werden. Hierzu seien unter anderem Verbesserungen in den Bereichen Barrierefreiheit und Persönliches Budget nötig. Der Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung soll kritisch durchleuchtet werden, so Hüppe.

Nach Ansicht des Generalsekretärs der CDU-NRW, Oliver Wittke, ist das Netzwerk ein wichtiges Signal an die Politik, Menschen mit Behinderung von Anfang an einzubeziehen. Er ermutigte insbesondere Menschen mit Behinderung, sich im Netzwerk zu engagieren. Das Netzwerk stehe Menschen mit Behinderung offen, die Mitglied der CDU sind oder mit ihr sympathisieren, sowie CDU-nahen Angehörigen behinderter Menschen. Ansprechpartner in der NRW-Landesgeschäftsstelle ist Gunther H. Schweickert, eMail ghs@cdu-nrw.de, Telefon 0211 - 13600-33.

kobinet-nachrichten vom 6.07.2012

Bildung

Schulgesetz für Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ Baden-Württemberg hat Ende September in Stuttgart einen Gesetzentwurf für ein inklusives Schul- und Bildungssystem vorgestellt. „Wir zeigen mit diesem Gesetzentwurf, wie es möglich ist, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen und ein inklusives Schul- und Bildungssystem zu entwickeln, das den Namen zu Recht trägt“, sagte deren Sprecherin Kirsten Ehrhardt heute in Stuttgart vor Journalisten.

Dies sei keine „Kür“, sondern eine Pflichtaufgabe des Landes, um die verbindlichen völkerrechtlichen Vorgaben in Baden-Württembergisches Landesrecht umzusetzen. Das bisherige Parallelsystem von Sonderschulen und allgemeinen Schulen sei weder sinnvoll noch weiter finanzierbar, wird in einer Pressemitteilung betont.

Der Gesetzentwurf umfasst drei zentrale Punkte:

- Die Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. angefangen in Kindertageseinrichtungen, über Schulen bis hin zu Institutionen lebenslangen Lernens.

- Die Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung auf wohnortnahe inklusive Beschulung in den allgemeinen Schulen beginnend ab dem Schuljahr 2013/2014.
- Die detaillierte Beschreibung einer Übergangsphase für den bevorstehenden Transformationsprozess des Schulwesens.

Die Übergangsphase würde laut dem Entwurf folgendermaßen aussehen: Die bisherigen Sonderschulen werden als Außenstellen in so genannte Förderkompetenzzentren, d.h. „Schulen ohne Schüler“, eingegliedert. Die bisherigen Sonderschulen nehmen ab dem Schuljahr 2013/14 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf. Die Lehrkräfte der bisherigen staatlichen Sonderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen (Förderschulen), emotionale und soziale Entwicklung (Schulen für Erziehungshilfe) sowie Sprache (Schule für Sprachbehinderte) werden an die allgemeinen Schulen versetzt, und zwar in dem Maße, in denen Klassen an den Förderkompetenzzentren entfallen. Die Lehrkräfte der anderen bisherigen Sonderschulen bleiben den Förderkompetenzzentren zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht inklusiven Unterricht an den allgemeinen Schulen.

Kritik übte Kirsten Ehrhardt am Verhalten der Landesregierung. „Es gibt keinerlei Hinweise dafür, dass sich die Landesregierung von dem separierenden Schulsystem verabschieden will“, sagte sie. Zur Zeit sei nicht geplant, auch nur eine einzige der jetzt neun Sonderschularten abzuschaffen. In anderen Bundesländern hätten die Verantwortlichen längst damit begonnen. „Wenn wir allein die so genannten Förderschulen auflösen würden, könnten in Baden-Württemberg mehr als 20.000 Kinder sofort wieder im allgemeinen System, mit entsprechender individueller Unterstützung, lernen“, so Ehrhardt.

<http://www.lag-bw.de/cms/wp-content/uploads/downloads/2012/09/Entwurf-eines-Gesetzes-und-Synopse.pdf>

kobinet-nachrichten vom 24.09.2012

Leitfäden für Regelschulunterricht gehörloser Kinder

Sabine Voss und Karin Kestner haben Leitfäden für den Regelschulunterricht gehörloser Kinder entwickelt und veröffentlicht.

Immer mehr Eltern wünschen sich den Regelschulbesuch ihrer gehörlosen Kinder mit Dolmetscherinnen. Da dieser Weg recht neu ist, haben Sabine Voss und Karin Kestner die Leitfäden für Dolmetscherinnen, Lehrerinnen und Eltern entwickelt. Sie sollen eine Hilfe für Dolmetscherinnen sein, die zum ersten Mal im Regelunterricht dolmetschen, Lehrern eine erste Einführung in das Thema gehörloses Kind geben und Eltern eine Hilfe bei der Vorbereitung des Schulbesuchs sein.

<http://www.kestner.de/n/elternhilfe/verschiedenes/leitfaden-regelschule.htm>

kobinet-nachrichten vom 12.09.2012

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Positionspapier zur „Enthinderung“

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Bauministerkonferenz auf, Standards der Barrierefreiheit künftig in baurechtliche Genehmigungsverfahren für öffentliche als auch für private Bauvorhaben grundsätzlich zu verankern. „Die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beim Zugang und bei der Nutzung von Gebäuden werden in den Bauordnungen zu wenig systematisch berücksichtigt“, kritisiert Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle. „Drei Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ist es an der Zeit, Bauwerke für alle Menschen zugänglich zu machen“, forderte Aichele anlässlich der Bauministerkonferenz am 20. und 21. September in Saarbrücken. Dort trafen sich die für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer unter Beteiligung des Bundes und überarbeiten unter anderem die Musterbauordnung, die als Orientierungsrahmen für die Bauordnungen sämtlicher Länder dient. Diese wurde zuletzt 2008 aktualisiert.

Um Barrierefreiheit sicherzustellen, empfiehlt die Monitoring-Stelle, Bauherren, Architekten, Behörden und Sachverständige frühzeitig für Barrierefreiheit zu sensibilisieren und zu qualifizieren. „Barrierefreiheit bestimmt darüber, ob Menschen mit Behinderungen und Ältere ihr Leben selbständig führen und an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen gleichberechtigt teilnehmen können“, erklärt Leander Palleit, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle und Autor des neuen Positionspapiers zu Zugänglichkeit.

Leander Palleit: Systematische „Enthinderung“: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau, Positionen Nr. 7, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, September 2012

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/behindertenrechte.html>

+++

“Aktiv gegen Diskriminierung” - Neues Online-Handbuch

Welche Möglichkeiten bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Verbänden, um Menschen dabei zu unterstützen, vor Gericht gegen Diskriminierung vorzugehen? Wann kann eine Verbandsklage nach dem Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Verbraucherschutz erhoben werden? Unter welchen Voraussetzungen ist die Einreichung einer Beschwerde auf internationaler Ebene (UN, Europäischer Menschenrechtsgerichtshof) sinnvoll?

Antworten auf diese und weitere Fragen bietet das neue Online-Handbuch “Aktiv gegen Diskriminierung”. Es richtet sich vor allem an Verbände und steht zur Verfügung unter: www.aktiv-gegen-diskriminierung.de. Interessierte Verbände finden auf dieser Website einen Überblick über die nationalen und internationalen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz mit konkreten Handlungsanleitungen und praxisorientiertem Wissen.

In dem Handbuch werden gleichermaßen der Schutz vor rassistischen Diskriminierungen wie vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung, des Alters, der Religion und Weltanschauung oder einer Behinderung behandelt. Eine Einführung in den menschenrechtsbasierten Diskriminierungsschutz ergänzt den Überblick. Zudem präsentiert die Website eine Übersicht der Verbandsrechte - in sieben Sprachen -, die zentralen rechtlichen Grundlagen und eine umfangreiche Linksammlung zum Thema. Ein geschlossener Mitgliederbereich umfasst ein Diskussionsforum mit wechselnden Themen und bietet die Möglichkeit, sich mit anderen Mitgliedern über den Diskriminierungsschutz auszutauschen.

Das Online-Handbuch ist Teil des Projekts "Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände" am Deutschen Institut für Menschenrechte (2009-2011). Ziel war es, die Durchsetzung und Geltendmachung von Antidiskriminierungsrechten durch Verbände zu stärken und damit insgesamt eine Kultur der Nichtdiskriminierung in Deutschland zu fördern.

Ausführliche Informationen: Nina Althoff, Sera Choi (2012): "Verbände aktiv gegen Diskriminierung" mit Ergebnissen des Projekts und Empfehlungen zur Verwirklichung eines effektiven Diskriminierungsschutzes. Das Projekt wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/dokumentation_verbaende_aktiv_gegen_diskriminierung.pdf

Website "Aktiv gegen Diskriminierung": www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

+++

Filme in Gebärdensprache

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bietet seit Juli 2012 auf der Website www.institut-fuer-menschenrechte.de Filme in Deutscher Gebärdensprache an. Gehörlosen Menschen stehen derzeit die Videos "Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention" und "Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz" im Format mp4 zur Verfügung. Danach folgen die Gebärdensprachfilme "Das Deutsche Institut für Menschenrechte" und "Was ist Menschenrechtsbildung?". Das Institut möchte damit gehörlosen Menschen grundlegende Informationen über seine Arbeit und seine Angebote leicht zugänglich machen. Die Filme sind über die Startseite der Website, in der Videobar und unter "Service" verfügbar.

Zu den Filmen in Gebärdensprache:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=1868&L=0>

Handbuch Menschenrechtsverletzungen

Das Handbuch informiert über die Menschenrechtsinstitutionen und –verfahren der Vereinten Nationen, der UNESCO und der ILO sowie des Europarates und der Europäischen Union. Die erste Auflage erschien 1998, die jetzt vorliegende dritte Auflage wurde erweitert und aktualisiert. Das Buch bietet neben den erklärenden Texten auch Formblätter für Beschwerden, Adressen, Literaturhinweise und grafische Darstellungen. Das Werk richtet sich unter anderem an Studierende, Menschenrechtsakteure, Personen, die Rechtsschutz suchen und deren Rechtsbeistände.

Autorin, Autoren: Klaus Hübner, Anne Sieberns, Norman Weiß
Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsche UNESCO-Kommission e. V.
ISBN 978-3-923904-69-3, 440 S.

Das Buch ist beim UNO-Verlag erschienen und kostet 16,80 €. Bestellbar über den Buchhandel oder im Online-Shop des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1%5BshowUid%5D=365&cHash=da920fa3e0288a4cdd5715e689f0ba53 (PDF, 3,87 MB, nicht barrierefrei)

Antidiskriminierungsgesetz

Sechs Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

6 Jahre nach Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) stellt der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) fest, dass die Reichweite des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist und es an Unterstützung für Betroffene bei der Rechtsdurchsetzung fehlt.

Ein Blick in die Falldokumentation 2011 des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) zeigt: von knapp 450 Beratungsfällen, die Mitgliedsorganisationen, mehrheitlich nichtstaatliche Antidiskriminierungsbüros, dokumentiert haben, führten 20 zu einer Klage wegen Diskriminierung. Die zahlreichen Hürden für Betroffene, das AGG zur Durchsetzung ihres Rechts auf Nichtdiskriminierung zu nutzen, sind in den letzten Jahren unverändert geblieben: Das Gesetz ist noch immer zu wenig bekannt, die Fristen sind zu kurz, die Beweislast ist zu hoch und es fehlt ein Verbandsklagerecht. Diese Hürden führen dazu, dass das vor 6 Jahren eingeführte Gesetz von Betroffenen noch immer sehr wenig genutzt wird, um sich gegen Diskriminierungen zu wehren. Eine umfangreiche Studie kommt nach einer Gerichtsumfrage mit Stichtag Dezember 2010 zu dem Schluss, dass Zivilgerichte nahezu keine AGG-Verfahren verhandeln, während der Anteil bei den Arbeitsgerichten mit geschätzten 0,2 % als sehr gering eingestuft werden muss. An dieser Situation hat sich nach Einschätzung des advd nichts geändert.

Die Auswertung der Beratungsarbeit des advd weist auf einen weiteren Schwachpunkt hin, der im AGG selbst begründet liegt. Nur etwa jeder zweite von den Mitgliedsorganisationen dokumentierte Diskriminierungsfall betrifft die Lebensbereiche Arbeit und Güter/ Dienstleistungen, die durch das AGG gut geschützt sind. Für Diskriminierungsfälle vor allem in den Bereichen Bildung und Behörden besteht hingegen nach wie vor ein deutliches Regelungsdefizit. Diskriminierungen in diesen Bereichen haben für Betroffene oftmals weitreichende Folgen, das Recht auf Gleichbehandlung ist für sie aber nur schwer einklagbar.

Innerhalb der geringen Gesamtzahl an AGG-Klagen bezieht sich der Großteil auf Diskriminierungen wegen des Alters, einer Behinderung oder des Geschlechts. Nur sehr selten erreicht dagegen eine Klage wegen rassistischer Zuschreibungen, Religion oder sexueller Identität ein Gericht. Dieser Fakt sagt nichts über die Häufigkeit von Diskriminierungen aus, sondern gibt Anlass über merkmalspezifische Zugangsschwierigkeiten bei der Nutzung des AGGs durch Betroffene nachzudenken.

„Obwohl Befragungen und Studien immer klarer den Nachweis erbringen, dass Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, regelhaft und einschneidend Diskriminierung erfahren, gehen sie selten vor Gericht“, charakterisiert Birte Weiß, Vorständin des advd die aktuelle Situation.

Die 20 Klagen der nichtstaatlichen Antidiskriminierungsbüros beziehen sich alle auf rassistische Diskriminierung, teilweise in Verbindung mit Diskriminierung aufgrund von Religion und Geschlecht.

Diese vergleichsweise hohe Zahl an AGG-Verfahren zeigt den wichtigen Beitrag, den Beratungsstellen leisten können. Birte Weiß: „Zentral ist, dass Betroffene Anlaufstellen vorfinden, die Unterstützung anbieten und qualifiziert beraten. Information, spezialisierter rechtlicher Beistand sowie die Begleitung von Menschen während langwieriger Gerichtsprozesse erhöhen das Vertrauen in die Rechtsinstitutionen und die Bereitschaft von Betroffenen zu klagen.“

Neben der Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fordert der advd deswegen anlässlich des 6. Jahrestages des Gesetzes, dass über eine Bundesprogramm flächendeckend Anlaufstellen für Betroffene von Diskriminierung geschaffen, ausgebaut und abgesichert werden. „Alle Betroffenen brauchen die Möglichkeit, eine Stelle für qualifizierte Antidiskriminierungsberatung in angemessener Reichweite zu finden. Dies ist sowohl für die Durchsetzung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes nötig, als auch für die zahlreichen Lösungen jenseits des Gerichtssaals, die selbst bei einer Verbesserung des AGG eine wichtige Handlungsstrategie für Betroffene bleiben wird.“, begründet Daniel Bartel, Vorstand des advd, diese Forderung.

(PM vom 17. August 2012)

Recht & Gesetz

Urteil zur Zwangsbahndlung

Der u.a. für das Betreuungsrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat in zwei Verfahren entschieden, dass es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbahndlung fehlt.

In beiden Verfahren beehrten die Betreuerinnen die Genehmigung einer Zwangsbahndlung der wegen einer psychischen Erkrankung unter Betreuung stehenden, einwilligungsunfähigen und geschlossen untergebrachten Betroffenen. Diese benötigen wegen ihrer Erkrankung zwar eine medikamentöse Behandlung, lehnen die Behandlung krankheitsbedingt aber ab. Die Anträge der Betreuerinnen blieben vor dem Amtsgericht und dem Landgericht erfolglos. Mit den von den Landgerichten zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgten die Betreuerinnen ihre Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Zwangsbahndlung weiter. Der XII. Zivilsenat hat beide Rechtsbeschwerden zurückgewiesen.

Im Rahmen des Wirkungskreises der Gesundheitsvorsorge kann einem Betreuer die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Betroffenen in dessen ärztliche Behandlung einzuwilligen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats umfasste dies auch die Befugnis, einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betroffenen zu überwinden, wenn der Betroffene geschlossen untergebracht war und das Betreuungsgericht die Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB genehmigt hatte. Hieran hält der Bundesgerichtshof nicht mehr fest. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Bundesverfassungsgericht hatte in zwei grundlegenden Beschlüssen aus dem Jahr 2011 (BVerfG FamRZ 2011, 1128 und FamRZ 2011, 1927) entschieden, dass die Zwangsbahndlung eines im strafrechtlichen Maßregelvollzug Untergebrachten nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig ist, das die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eingriffs bestimmt. Die weitreichenden Befugnisse der Unterbringungseinrichtung und die dadurch eingeschränkten Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung durch Außenstehende setzten den Untergebrachten in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit, in der er besonderen Schutzes auch dagegen bedürfe, dass seine grundrechtlich geschützten Belange etwa aufgrund von Eigeninteressen der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter bei nicht aufgabengerechter Personalausstattung oder aufgrund von Betriebsroutinen unzureichend gewürdigt würden.

Diese Vorgaben sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs im Wesentlichen auf die Zwangsbahndlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zu übertragen. Zwar ist der Betreuer im Rahmen seines Wirkungskreises grundsätzlich zur Vertretung des Betroffenen befugt. Besonders gravierende Eingriffe in die Rechte des Betroffenen bedürfen aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer ausdrücklichen gerichtlichen Genehmigung; insoweit ist die sich aus den §§ 1901, 1902 BGB ergebende Rechtsmacht des Betreuers eingeschränkt. So müssen etwa besonders gefährliche ärztliche Maßnahmen nach § 1904 BGB, eine Sterilisation nach § 1905 BGB, eine geschlossene Unterbringung nach § 1906 BGB und die Aufgabe der Mietwohnung eines Betroffenen nach § 1907 BGB zuvor durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die gebotene staatliche Kontrolle des Betreuerhandelns fehlt hingegen hinsichtlich einer Zwangsbehandlung des Betroffenen. Jene muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs inhaltlich den gleichen

Anforderungen genügen, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des strafrechtlichen Maßregelvollzugs aufgestellt hat. Die materiellen Vorschriften des Betreuungsrechts, insbesondere § 1906 BGB als Grundlage für eine bloße Freiheitsentziehung, und die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&anz=604&pos=17&nr=60958&linked=pm&Blank=1>

Quelle: www.die-bpe.de

Neuer Bluttest auf Down-Syndrom illegal

Der vom Konstanzer Unternehmen „LifeCodexx“ entwickelte vorgeburtliche Bluttest auf Down-Syndrom „PraenaTest“ ist kein zulässiges Diagnosemittel nach dem Gendiagnostikgesetz. Dies geht aus einem Rechtsgutachten von Prof. Klaus Ferdinand Gärditz von der Universität Bonn hervor. Im Gendiagnostikgesetz sind für derartige unzulässige vorgeburtliche Untersuchungen unter anderem mögliche strafrechtliche Folgen vorgesehen.

Beim PraenaTest handelt es sich darüber hinaus um ein nicht verkehrsfähiges Medizinprodukt, da es die Sicherheit und Gesundheit der Ungeborenen gezielt gefährdet, wie das vor der Bundespressekonferenz in Berlin erläuterte Gutachten verdeutlicht. Die zuständigen Landesbehörden sind nach dem Gesetz über Medizinprodukte ermächtigt, zu verhindern, dass der PraenaTest in Verkehr gebracht wird.

Mit dem Test soll nach Angaben von „LifeCodexx“ mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ein Down-Syndrom beim Kind vorgeburtlich aus mütterlichem Blut nachgewiesen werden können.

„Der Test dient weder medizinischen noch therapeutischen Zwecken. Nach dem Gendiagnostikgesetz müssen aber gerade diese Zwecke für eine zulässige vorgeburtliche Untersuchung vorliegen. Down-Syndrom ist aber weder therapierbar, noch heilbar. Es geht beim Bluttest fast ausschließlich um die Selektion von Menschen mit Down-Syndrom. Er diskriminiert damit Menschen mit Down-Syndrom in der schlimmsten Form, nämlich in ihrem Recht auf Leben. Bereits heute wird in über 90 % aller Fälle abgetrieben, wenn ein Down-Syndrom beim Kind diagnostiziert wird“, erklärte Hubert Hüppe, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Mit dem neuen vermeintlich „einfacheren“ Test steht zu befürchten, dass die Rasterfahndung nach Menschen mit Down-Syndrom noch verstärkt wird.

Müttern werde mit dem neuen Test eine risikoärmere Methode zur vorgeburtlichen Diagnostik vorgegaukelt. Noch nicht einmal der Berufsverband niedergelassener Pränataldiagnostiker gehe aber davon aus, dass invasive Methoden mit dem Bluttest überflüssig werden, so der Beauftragte. „Gleichzeitig steigt der Druck auf Frauen,

den angeblich risikoärmeren Test durchführen zu lassen und bereits bei auffälligem Befund abzutreiben. Frauen, die ein Kind mit Down-Syndrom austragen, werden sich zukünftig noch mehr rechtfertigen müssen“, befürchtet Hüppe.

Das komplette Gutachten sowie eine Zusammenfassung steht auch als Download zur Verfügung:

http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/PM27_PraenaTest.html

kobinet-nachrichten vom 5.07.2012

+++

Airline lässt behinderten Jungen nicht an Bord

Für ihren behinderten Sohn Bede sollte es ein ganz besonderer Moment sein: Joan and Robert Vanderhorst hatten ein Flug erster Klasse mit American Airlines gebucht. Der Heimflug für den 16-Jährigen, der mit dem Downsyndrom lebt, sollte ein einmaliges Erlebnis werden. Doch die Airline ließ ihn nicht an Bord. Der Grund: Sicherheitsrisiko.

Bede Vanderhorst wurde von American Airlines nicht an Bord gelassen. Der Grund: Der 16-Jährige leide am Downsyndrom und stelle aufgrund seiner Behinderung ein Sicherheitsrisiko dar. Als die Verantwortlichen von American Airlines ihren behinderten Sohn Bede nicht an Bord der Maschine ließen, war die Familie Vanderhorst aus der kalifornischen Stadt Bakersfield sprachlos. Mindestens 30 Mal seien sie mit ihrem Sohn bereits geflogen. Nie habe es Probleme gegeben, zitiert das US-Portal Daily News die Familie.

Doch American Airlines argumentierte nach Familien-Angaben anders. Für die Fluglinie stellte der 16-Jährige offenbar ein Sicherheitsrisiko dar. So soll der Pilot vor dem Start in Newark Bede beobachtet haben und sich durch sein Verhalten nicht sicher gefühlt haben. Ein Flug sei unmöglich. Am Gate informierten Sicherheitsbeamten die Familie des behinderten Jungen und ließen sie nicht an Bord. Dabei hatten Vanderhorst ihrem Sohn eine ganz besondere Freude bereiten wollen und für den Heimflug nach Los Angeles sogar ein Ticket in der ersten Klasse gekauft.

Joan und Robert Vanderhorst wehrten sich, die Mutter zückte gar ihr Handy hervor und filmte den Einsatz der Beamten. "Wir wurden wie Kriminelle behandelt", sagte Joan. Die Familie musste schließlich auf dem letzten Platz der zweiten Klasse den Heimflug antreten. "Eine doppelte Diskriminierung", erregte sich die Familie.

Vanderhorsts wollen American Airlines verklagen, auch weil das Unternehmen sich offenbar weigerte die Differenz der ersten Klasse zu begleichen. In einer Stellungnahme ließ die Airline nach Angaben von Daily News nur verlauten, Bede habe sich am Gate nervös verhalten und sei nicht an die Atmosphäre eines Airports gewöhnt.

RP-online vom 6.09.2012 - 10:51

News zur Barrierefreiheit

Fernbusse sollen ab 2013 bundesweit fahren

Fernbusse sollen künftig in Konkurrenz zur Bahn treten dürfen. Nach monatelangen Verhandlungen haben sich die schwarz-gelbe Koalition sowie SPD und Grüne auf die Einführung eines Fernbus-Systems ab 2013 geeinigt. "Der Buslinienfernverkehr wird freigegeben. Zukünftig sind überall in Deutschland Fernbuslinien möglich, die untereinander und auch mit dem Eisenbahnfernverkehr konkurrieren dürfen", heißt es in der Beschlussvorlage.

Das Angebot solle sich vor allem an Fahrgäste richten, denen Bahnfahrten oft zu teuer sei. Bislang gibt es im innerdeutschen Linienvverkehr eine über 70 Jahre alte Beschränkung, die eine Konkurrenz zur Bahn verhindert. Fernbus-Linien sind bisher nur erlaubt, wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass sein Angebot die Verkehrsverhältnisse verbessert - und es nicht nur einfach in Konkurrenz zur Bahn treten will.

Eine Einschränkung soll es aber weiterhin geben: Die Vereinbarung gilt nur für Fahrtstrecken ab 50 Kilometer oder einer Stunde Reisezeit. Auf Drängen von SPD und Grünen wurde außerdem verfügt, dass Fernbusse bis Ende 2019 barrierefrei sein müssen.

tagesschau-online, 14. September 2012

Meilenstein für barrierefreien Personenverkehr

Ein überarbeitetes Personenbeförderungsgesetz setzt künftig die Vorgaben, um den in der Mobilität eingeschränkten Menschen Zugang und Nutzung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr zu erleichtern. Die Neuregelung sei ein Meilenstein für Barrierefreiheit im ÖPNV, betonten der rheinland-pfälzische Infrastrukturminister Roger Lewentz und Sozialministerin Malu Dreyer nach der erfolgten Zustimmung des Bundesrates zu der Gesetzesnovelle. Im Bundestag hatten Opposition und Regierungsfaktionen bereits die Änderungen zum 1. Januar 2013 angenommen.

Für die Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit im lokalen ÖPNV-Betrieb haben die kommunalen Aufgabenträger künftig in ihren Nahverkehrsplänen als Zieldatum das Jahr 2022 zu bestimmen. Hiermit ist für die notwendigen Investitionen durch die Busunternehmen eine Übergangszeit vorgesehen, aber gleichzeitig ein Zielzeitpunkt fixiert. Ausnahmen von der Barrierefreiheit müssen im Nahverkehrsplan konkret benannt und begründet werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Liberalisierung des Busfernlinienverkehrs. Auch bei diesen Verkehren ist den Belangen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Rechnung zu tragen. Hier wird bis spätestens Ende 2019 die Barrierefreiheit der Verkehrsbedienung vorausgesetzt. Dabei sind mindestens zwei Stellplätze für Rollstuhlnutzer im Fahrzeug vorzusehen.

Im Bundestag wurde eine Entschließung verabschiedet, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, auf EU-Ebene die weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen zur Barrierefreiheit zu verfolgen, damit möglichst bald zum Beispiel

Reisebusse im grenzüberschreitenden Verkehr auch in die in Deutschland jetzt verankerte Verpflichtung einbezogen werden.

"Deutschland geht mit diesen Neuerungen einen großen Schritt voran, um den ÖPNV für in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Fahrgäste attraktiver zu gestalten", sagte Minister Roger Lewentz. "Barrierefreier Nahverkehr ist für Menschen mit Behinderungen aber auch für ältere Menschen unverzichtbar, um Mobilität erst zu ermöglichen. Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes kommen wir der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein gutes Stück näher. Die Beharrlichkeit der Bundesländer und auch der Verbände von Menschen mit Behinderungen hat sich gelohnt, denn die Gesetzesänderung ist ein großer Erfolg für einen barrierefreien Nahverkehr für alle Menschen", betonte die rheinland-pfälzische Sozialministerin Malu Dreyer.

kobinet-nachrichten vom 2.11.2012

Engagement hat sich wieder mal gelohnt

Mit dem im Bundesrat zugestimmten Gesetz zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften wird nicht nur ein neues Zeitalter für einen barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr und Fernbusverkehr eingeleitet, vielmehr zeigt sich hierbei nach Ansicht von Ottmar Miles-Paul einmal wieder, dass sich eine gezielte und kluge Lobbyarbeit auszahlt.

Ein Kommentar von Ottmar Miles-Paul

Wer die Diskussion um die Regelungen zum Fernbusverkehr und zur Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr während der letzten Monate verfolgt hat, kann nachvollziehen, dass die heute im Bundesrat endgültig verabschiedete Gesetzesnovelle ein großer Erfolg für die Behindertenbewegung ist. Auch wenn die Fristen für die umfassende Barrierefreiheit, die im Öffentlichen Personennahverkehr auf 2022 und im Fernbusverkehr auf 2019 festgesetzt wurden, noch etwas lange hin sind, wurden nun die Weichen eindeutig auf Barrierefreiheit gestellt. Und dies obwohl die Bundesregierung und die auf Bundesebene regierende Koalition aus CDU/CSU und FDP das Thema Barrierefreiheit in der Gesetzesänderung anfangs überhaupt nicht drin haben wollte. Und darin besteht wohl der größte Erfolg. Mit Beharrlichkeit ist es gelungen, dieser Verweigerungspolitik in Sachen Barrierefreiheit der Bundesregierung einen Riegel vorzuschieben und durch viele Aktivitäten doch noch einen Erfolg für barrierefreie Verkehrsmittel zu erzielen. Daran waren viele beteiligt und diesen gebührt heute ein ganz besonderer Dank für die klare Linie und das Nicht Locker Lassen.

Hoffentlich gibt dieser Erfolg der Behindertenbewegung wieder neuen Schwung, denn zu tun haben wir noch viel. Bei den Ländern und in den Kommunen muss nun die entsprechende Lobby gemacht werden, dass die Bestimmungen auch konsequent umgesetzt werden. Die Behindertenbeiräte und -beauftragten vor Ort müssen sich in die Diskussionen um die Nahverkehrspläne verstärkt einmischen und da war auch noch was mit einer Antidiskriminierungsrichtlinie auf EU Ebene, die die Bundesregierung seit Jahren blockiert und die den barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Produkten ebenen könnte. Auch hier braucht es eine breite Basis, die

den Verweigerern endlich mal richtig Druck macht. Schließlich liegt ein Wahlkampfjahr auf Bundesebene vor uns, in dem vielleicht noch das eine oder andere zu bewegen ist. Packen wir's an!

kobinet-nachrichten vom 2.11.2012

MDR auf dem Weg zur Barrierefreiheit

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) wird in seinen Fernsehprogrammen und Internetangeboten die Nutzungsbarrieren für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen deutlich reduzieren. Das teilte der öffentlich-rechtliche Sender nach einem Treffen von Senderverantwortlichen und Spitzenvertretern der Blinden-, Sehbehinderten- und Gehörlosenverbände in Leipzig mit. Ein Stufenplan soll die Teilhabe von behinderten Menschen erleichtern.

In Leipzig hatten sich am 4. Oktober Spitzenvertreter von Blinden-, Sehbehinderten- und Gehörlosenverbänden, der Deutschen Zentralbücherei für Blinde, des Antidiskriminierungsbüros in Leipzig sowie Regierungsbeauftragte aus Mitteldeutschland mit MDR-Verantwortlichen über die nächsten Schritte auf dem Weg zur Barrierefreiheit im Fernsehen und im Netz ausgetauscht.

Das Treffen in Leipzig fand vor dem Hintergrund statt, dass nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum nächsten Jahresbeginn künftig auch Menschen mit Behinderungen zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden, die davon bisher befreit waren. Dies betrifft blinde und sehbehinderte Menschen, Hörgeschädigte und schwerbehinderte Menschen. Sie müssen künftig einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten. Nach wie vor gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Befreiung von der Zahlungspflicht. Das betrifft etwa taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG.

Die von der Gesellschaft getragene Finanzierung garantiere, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk allen Bürgern frei von wirtschaftlichen und politischen Einflüssen Angebote unterbreiten kann, sagte MDR-Intendantin Karola Wille. "Wir sind für alle da und deshalb wollen wir auch allen Gruppen ein Angebot machen, das informiert, berät, bildet und unterhält. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist uns wichtig, deshalb wollen wir nicht nur punktuelle Aktionen zum Abbau von Barrieren sondern ein umfassendes Angebot, das möglichst alle nutzen können."

In den nächsten drei Jahren sollen Barrieren für seh- und hörbehinderte Menschen in einem Stufenplan Schritt für Schritt schwinden. Am Ende dieses Jahres werden etwa 30 Prozent der MDR-Fernsehsendungen für Gehörlose und Hörbehinderte Untertitelt sein. Bis 2015 soll dieser Anteil auf mindestens 75 Prozent steigen. Dies gilt dann schon 2014 für alle Erstsendungen, auch die regionalen Informationsprogramme, in der Hauptsendezeit am späten Nachmittag und am Abend. Für 2015 plant der MDR mit einer lückenlosen Untertitelung aller Sendungen von 11 bis 22 Uhr. Hinzu kommt eine Verdoppelung der Herstellung von Hörfilmfassungen und Sendungen mit Audiodeskription aus dem Bestand des MDR. Das Regionalmagazin "MDR um 11" (ab 8. Oktober als Nachfolger von "MDR um 12") wird vom 2. Januar 2013 an im Live-

Stream im Internet und zeitversetzt in der MDR-Mediathek mit Gebärdensprache angeboten. Ohnehin werden künftig alle bei Erstausstrahlung untertitelten Sendungen auch bei Nachnutzungen in der Mediathek mit Untertiteln angeboten. Die Untertitel sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch über mobile Ausspielungen sowie in den Mediatheken des hybriden Fernsehens (HbbTV) nutzbar sein.

Einige Beiträge des MDR im ARD-Gemeinschaftsprogramm "Das Erste" werden heute schon mit Live-Untertiteln versehen (zum Beispiel "Brisant", "Feste der Volksmusik" und das Kulturmagazin "tut – titel thesen temperamente"). Für Filme und Serien werden die Untertitel vorproduziert ("Tatort", "Polizeiruf 110", "In aller Freundschaft", "Dienstag-Hauptabendserien, Mittwochsfilm). Vom 1. März 2013 an wird der MDR ausschließlich untertitelte Sendungen ins Gemeinschaftsprogramm "Das Erste" einbringen. Ebenfalls schon vom nächsten Jahresbeginn an wird der MDR die Dienstagabendserien sowie seine Tierdokumentationen im "Ersten" in einer Hörfunkfassung anbieten. Bei "Tatort", "Polizeiruf 110" und Mittwochsfilmen des MDR für das ARD-Gemeinschaftsprogramm gibt es diesen Service für Sehbehinderte schon seit 2009.

Die anwesenden Vertreter der Behindertenverbände aus Mitteldeutschland sowie die Beauftragten der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen würdigten ausdrücklich den Stufenplan auf dem Weg zur Barrierefreiheit, forderten ihrerseits aber noch weiter gehende Schritte. So sollen ihrer Meinung nach Menschen mit Behinderung häufiger und selbstverständlicher von den Medien und damit von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Intendantin Wille griff diese Anregung auf und verwies auf die in diesem Jahr eingeführten Programm-Schwerpunktsetzungen durch spezielle Thementage im MDR. Dieses Instrument könne sie sich gut vorstellen, um die Anliegen von Menschen mit Behinderung auffällig einem großen Publikum bekannt zu machen.

Bemängelt wurde aus der Runde der Verbände und Institutionen, dass unter den 43 Mitgliedern des MDR-Rundfunkrates keine Vertreter der Menschen mit Behinderung seien. So forderte der Behindertenbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Adrian Maerevoet, im Einklang mit mehreren Vertretern der Behindertenverbände: "Auch der MDR-Rundfunkrat sollte in seiner weiteren Begleitung der Angebote des MDR die Perspektive von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen. Dazu wäre es hilfreich, wenn der Gesetzgeber einen festen Sitz für Menschen mit Behinderungen in diesem Gremium vorsehen würde."

Ein weiterer Vorschlag galt der Zusammensetzung der Redaktionsteams, die sich mit dem Abbau von Barrieren beschäftigen. Die Einbeziehung von Betroffenen könne hier Fehler vermeiden helfen, die Nicht-Behinderte nur schwer vorhersehen können, argumentierte beispielsweise der Direktor der Deutschen Zentralbibliothek für Blinde zu Leipzig, Dr. Thomas Kahlisch. Den Wunsch, das Gespräch zwischen behinderten Menschen und Sendeverantwortlichen zu verstetigen, hat die MDR-Intendantin aufgegriffen und eine Einladung zu einem jährlichen Gedankenaustausch ausgesprochen. Das Treffen sah sie als Beginn eines kontinuierlichen Dialogs: "Auf einige Ihrer Fragen haben wir noch keine Antworten und werden sie mit den Programmverantwortlichen diskutieren. Aber sicher ist: Wir brauchen Ihren Rat bei der Lösung der Probleme. Unser dauerhaftes Gesprächsangebot steht."

Internationales

Berichte der EU-Grundrechteagentur

Ungeachtet der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU und 21 ihrer Mitgliedstaaten werden Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen in vielen EU-Ländern nach wie vor diskriminiert.

Die Erfahrungen mit Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischen Gesundheitsproblemen werden in zwei neuen Berichten der EU-Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency, FRA) dokumentiert. Die Berichte unterstreichen die Notwendigkeit der Abkehr von einer institutionellen Unterbringung zugunsten von gemeinschaftsbasierten Wohnformen. Ebenso müssen Gesetze und politische Strategien neu formuliert werden, um die Integration voranzutreiben. Untersucht wurde unter anderem Deutschland.

Beide Berichte wurden auf einer internationalen Konferenz zu Autonomie und Eingliederung am 7. und 8. Juni 2012 in Kopenhagen vorgestellt.

Die FRA nahm ihre Arbeit zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen nach ihrer Gründung im Jahr 2007 auf, wobei sie sich vor allem auf die Grundrechte jener Gruppen von Menschen mit Behinderungen konzentrierte, die am stärksten betroffen sind – Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischen Gesundheitsproblemen. In diesem Zusammenhang führte die FRA eine rechtliche Analyse der internationalen und nationalen Standards zu unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen durch. Diese Analyse wurde ergänzt durch Interviews, bei denen eine begrenzte Anzahl von Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen zu ihren Erfahrungen befragt wurden. Diese Studie wurde in Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Rumänien, Schweden, Ungarn und dem Vereinigten Königreich durchgeführt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die im Mai 2008 in Kraft trat, wurde inzwischen von 21 EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Union selbst ratifiziert. Es handelt sich hierbei um das erste rechtsverbindliche internationale Menschenrechtsübereinkommen, dem die EU beigetreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Unterzeichner unter anderem dazu, allen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, gleichberechtigt am gemeinschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Zu den Dokumenten:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=215&L=0&tx_ttnews%5Btt_news%5D=527&cHash=b088477cbe74d7aeb80158a6add81cd4

(Quelle: DIMR 8.06.2012)

Österreich

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention

"Der nun vorliegende Text ist ein Sammelsurium von 250 Maßnahmen auf 100 Seiten. Dies sind reine Absichtserklärungen und unverbindlichen Versprechungen", hält Martin Ladstätter von BIZEPS-Behindertenberatungszentrum fest und zeigt sich skeptisch, weil "schon der Prozess der Erstellung bis zur Verheimlichung des nun beschlossenen Textes zeigt, wie mit Menschen mit Behinderungen im Jahr 2012 umgegangen wird".

Schon in der Entstehung des Aktionsplans wurde klar, dass im Rahmen des Nationalen Aktionsplans die Bundesländer nicht an der Umsetzung mitarbeiten werden. "Dieses Versäumnis entwertet den Aktionsplan weitgehend", hält Ladstätter fest. Behindertenpolitik ist meist im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, die durch den NAP Behinderung in keiner Weise verpflichtet werden.

Auch die Finanzierung der Ziele ist - so steht es auch im NAP - nicht gesichert. "Nichts von den angeblichen verbindlichen Zielen ist fix vereinbart", zeigt er auf und zitiert aus dem nun beschlossenen Aktionsplan: Maßnahmen werden erst in Zukunft "nach Maßgabe der einzelnen Ressorthaushalte budgetiert werden".

Auch wenn im Vergleich zum enttäuschenden Entwurf aus dem Frühjahr manche Punkte leicht verbessert wurden, bleibt die Grundkritik aufrecht: "Die Einbindung der betroffenen Menschen war bis zum Schluss völlig unzureichend und zeigt, wie Behindertenpolitik im Jahr 2012 in Österreich funktioniert - Betroffene werden weitgehend ignoriert und erfahren danach, was passieren soll. Kosten darf es auch so gut wie nichts", so Ladstätter abschließend.

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/1/1/5/CH2081/CMS1343116498970/nap_behinderung.pdf

Quelle: BIZEPS vom 24. Juli 2012

China

Rollstuhlfahrer erhält für verpassten Zug Schadenersatz

Dies ist eine erste Auswirkung einer neuen Regelung in China, die behinderten Menschen im Alltag helfen soll. Der Rollstuhlfahrer Wang Jinlei bekam eine Entschuldigung und Entschädigung von 3000 Yuan (384 Euro), weil er Anfang August 2012 nicht in einen Zug einsteigen konnte. Er hatte die Fahrt rechtzeitig angemeldet und fand sich gegen 13 Uhr am Bahnhof ein. Er versäumte aber den Zug um 13.49 Uhr, weil die Rollstuhlrampen versperrt waren. "Ich habe sogar bei der Nummer angerufen, die für den Notfall angebracht war, aber über eine halbe Stunde lang ging niemand ans Telefon", wird er in den Medien zitiert.

Durch die Nachlässigkeit des Bahnhofspersonal stand Wang Jinlei nun Entschädigung zu. Laut einem Bericht der chinesischen Nachrichtenagentur Xinhua trat erst kürzlich eine diesbezügliche Anti-Diskriminierungsbestimmung in Kraft.

Laut der neuen nationalen Gesetzgebung müssen Parkplätze, Einkaufszentren, Wohnblöcke, öffentlicher Transport und andere öffentliche Infrastruktureinrichtungen für behinderte Menschen zugänglich sein. Im Zusatz steht, dass Besitzer oder Verwalter dieser Einrichtungen für Unterhalt aufkommen müssen und jenen behinderten Menschen, denen durch schlechte Instandhaltung körperlich oder finanziell Schaden zugefügt wurde, Entschädigung zahlen sollen.

Im Jahr 2009 veröffentlichte China erstmals einen Menschenrechts-Aktionsplan, in dem auch teilweise Rechte für behinderte Menschen angekündigt wurden.

Quelle: BIZEPS vom 11. August 2012

Dies & Das

Wechsel im Amt des Landesbehindertenbeauftragten von RLP

Der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte **Ottmar Miles-Paul** wird zum Jahresende aus persönlichen Gründen aus dem Amt ausscheiden. Das teilte Sozialministerin Malu Dreyer in Mainz mit.

„Ich akzeptiere die Entscheidung schweren Herzens und bedauere sie sehr, denn Ottmar Miles-Paul hat in den vergangenen Jahren in Sachen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen viel bewegt“, sagte die Ministerin. Als Nachfolger werde sie dem Kabinett **Matthias Rösch** vorschlagen, der in der Politik für und mit behinderten Menschen ebenfalls viel Erfahrung, Engagement und Kompetenz mitbringe.

„Ottmar Miles-Paul hat in seiner fünfjährigen Amtszeit vor allem durch seine vermittelnde und engagierte Art viele Verbündete für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewonnen“, erklärte Malu Dreyer. „Die weitgehend barrierefreie Bundesgartenschau 2011 in Koblenz, die mittlerweile 26 Zielvereinbarungen mit Unternehmen für mehr Barrierefreiheit oder die Entwicklung neuer Wohnformen für behinderte Menschen mitten in der Gemeinde wurden durch sein Engagement hier in Rheinland-Pfalz entscheidend mitgeprägt.“

Matthias Rösch, der selbst einen Rollstuhl und persönliche Assistenz nutzt, engagiert sich schon seit über 20 Jahren in Rheinland-Pfalz und über die Landesgrenzen hinaus für die Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen. Während seiner fast zehnjährigen Tätigkeit als Referatsleiter im rheinland-pfälzischen Sozialministerium hat er sich intensiv mit Fragen der Barrierefreiheit, Selbstbestimmung und vor allem mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen befasst. „Diese Erfahrungen bringt er in das neue Amt ein und wird sicherlich vieles für Menschen mit Behinderungen bewegen können. Ich freue mich daher sehr auf die Zusammenarbeit mit Matthias Rösch“, so Malu Dreyer.

Für den 46jährigen Matthias Rösch, der das Amt des Landesbehindertenbeauftragten im Januar 2013 antreten wird, steht vor allem die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ganz oben auf der Agenda. „Um Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mittendrin und von Anfang an, zu erreichen, brauchen wir sehr viele Verbündete. Daher setze ich mich dafür ein, dass möglichst viele Verbände, Kommunen, Arbeitgeber, Gewerkschaften,

Kirchen gemeinsam mit uns an einem Strang ziehen, um die Inklusion Wirklichkeit werden zu lassen“, so Matthias Rösch.

kobinet-nachrichten vom 21.09.2012

Julia Probst auf Listenplatz 3 bei den Piraten in BW

Am 15. September 2012 wählte die Piratenpartei Baden-Württemberg die Listenplätze ihrer Landesliste für die Bundestagswahl 2013 in Deutschland. Julia Probst schaffte Listenplatz 3. Sie wäre damit die erste gehörlose Abgeordnete auf Bundesebene, erzählte sie kürzlich in einem ausführlichen Interview und kündigte an, sich für Barrierefreiheit und Inklusion einzusetzen.

"Listenplatz 3 ging an Julia Probst. Die 30-jährige gehörlose Social-Media-Managerin aus dem Landkreis Neu-Ulm will sich im Bundestag vor allem um das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen kümmern", gibt die Piratenpartei Baden-Württemberg auf ihrer Homepage bekannt.

"Mir wurde die Ehre zuteil auf Platz 3 der Landesliste in Ba-Wü zu sein! Bin immer noch sprachlos & begeistert!", twitterte Julia Probst unmittelbar nach der Wahl. Sie ist damit hinter Sebastian Nerz und Sven Krohla auf der Landesliste gereiht. "Wenn wir Piraten die 5% Hürde knacken, bin ich im Bundestag", erläutert Julia Probst auf Anfrage die Auswirkung ihrer Platzierung auf der Landesliste. Derzeit schätzt man die Zustimmung der Piratenpartei in Deutschland auf 6 %.

kobinet-nachrichten vom 16.09.2012

Neue Bücher

Antje Welke (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention. Mit rechtlichen Erläuterungen. Lambertus-Verlag, Freiburg 2012 234 S. 20,50 Euro

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hat der Behindertenpolitik auch in Deutschland neue Impulse verliehen. Obwohl sich die Praxis umfassende Fragen zu den Auswirkungen der Konvention in vielen Rechtsbereichen (Sozialrecht, Betreuungsrecht, Schulrecht, Baurecht, Wahlrecht u.v.m.) stellt, sind Literatur und insbesondere Rechtsprechung zur BRK noch überschaubar und fragmentarisch. Deshalb legt der Deutsche Verein mit diesem Band eine handliche Textfassung (deutsch/englisch) und eine erste Kommentierung der wesentlichen Artikel vor. Der Kommentar richtet sich an alle Personen, die in Praxis und Theorie mit dem Recht der Menschen mit Behinderungen befasst sind, und soll einen konstruktiven Beitrag zum Verständnis der nach der Ratifizierung der BRK entstandenen Rechtslage leisten.

Hilfreich ist die Wiedergabe des gesamten Konventionstexte in Deutsch und Englisch, wobei bei der Wiedergabe der deutschen Fassung leider kein editorischer Hinweis auf die Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 erfolgt ist. Ferner leidet dieser Kommentar an der viel zu kleinen Schrift, die der Verlag gewählt hat. Dies macht die Lektüre der sehr lesenswerten Kommentare zu einem überaus mühsamen Unterfangen. Schade! Für den Preis von 20 Euro hätte dies nicht sein müssen!

Christian Mürner / Udo Sierck: Behinderung Chronik eines Jahrhunderts. Beltz Juventa Verlag, Weinheim 2012, 142 S. 14,95 Euro

Die gerade erschienene „Chronik eines Jahrhunderts,“ erläutert, wie der Begriff der Behinderung entstanden ist und wie sich die Wahrnehmung von Behinderten im 20. Jahrhundert gewandelt hat. Sie zeigt aber auch, welche Entwicklungslinien für ein neues (Selbst-) Verständnis durch die Erfahrungen eines Jahrhunderts angelegt sind.

Wo steht der Behinderungsbegriff heute? Immer noch herrscht die Opferperspektive vor: Behinderte sind in der allgemeinen Wahrnehmung Menschen, die Mitleid, Betreuung und Hilfe brauchen. Auf der anderen Seite stehen aber auch „Helden,“ wie der Leichtathlet Oscar Pistorius, die die Barrieren mit „übermenschlichen“ Kräften bezwingen und erstaunliche Leistungen erbringen. Mit den Lebensrealitäten der allermeisten behinderten Menschen haben beide Vorstellungen wenig zu tun. Sie erweisen sich als Projektion.

Christian Mürner, Behindertenpädagoge und Publizist, und Uwe Sierck, langjähriger Aktivist der Behindertenbewegung und Redaktionsmitglied der „Krüppelzeitung,“ erzählen die spannende Geschichte einer Minderheit, die vor allem viele entlarvende Aussagen macht über die Haltung, Ideen und Handlungsweisen der Sprechenden und definitionsgebenden Mehrheit. Erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts gibt es u.a. mit den *Disability Studies* Ansätze, Behinderte nicht länger als Objekte der Betrachtung wahrzunehmen, sondern als Subjekte, die sich selbst äußern.

Die beiden Autoren berichten von der Zeit im und nach dem Ersten Weltkrieg, als die „Krüppel,“ aus patriotischen Gründen von den „Schwerbeschädigten,“ aufgrund einer Kriegs-, Arbeits- oder Unfallverletzung geschieden wurden, von der „Lebensunwert,“-Diskussion, die bereits in den 20er Jahren geführt wurde und eine Sterilisations- und Euthanasiepolitik beschreibt, wie sie dann später von den Nazis nicht nur bezogen auf behinderte Menschen grausam durchgeführt wurde.

Die Chronik schildert dann die „Neuanfänge,“ nach 1945, die nicht immer ganz so neu waren, kommt auf *Contergan* und *Kinderlähmung* zu sprechen, die neue Blicke auf die Betrachtungsweise von Behinderten geworfen haben, die *Präimplantationsdiagnostik*, bis hin zur *Integrations- und Inklusionsdebatte* seit den 90er Jahren – um nur einige wenige Etappen zu nennen: 100 Jahre Behindertenpolitik, die die Chancen zur Teilhabe und Akzeptanz behinderter Personen bedrohten oder eröffneten.

Soweit eine Pressemeldung des Beltz-Verlages auf

<http://bildungsklick.de/pm/84862/behinderung-chronik-eines-jahrhunderts/>

Was fehlt? Wenn schon eine Chronik des Jahrhunderts – warum fehlen dann 45 Jahre Behinderung in der DDR? Und wenn man sich mit „Behinderung im Gesetz“ befasst, dann sind das SGB IX und die UN-BRK zwar ok, aber warum fehlt das Behindertengleichstellungsgesetz und die Ländergleichstellungsgesetze sowie das AGG? Und wenn die „Disability Studies“ erwähnt werden, warum wird nicht Ableism thematisiert? So bleiben aus meiner Sicht einige Schönheitsfehler – und wenn wir schon dabei sind: Die UN-BRK wurde nicht 2007 von Deutschland ratifiziert, das war das Datum der Unterzeichnung, die Ratifikation erfolgte erst Ende 2008.

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Be

rufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 17. September 2012)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrig, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - fab e.V., Kassel - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin – FORUM & Fachstelle INKLUSION, Tübingen – Krost, Manuela – Berlin, Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin – Lorch, Gotthilf, Tübingen - Lübbers Sigrig, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck – Müller, Gregor Alexander, Berlin - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 13. November 2011)

BRK-ALLIANZ – German CRPD ALLIANCE

**Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-
Behindertenrechtskonvention**

Gemeinsame NGO Einreichung – UPR

zur Bundesrepublik Deutschland, 16. Sitzung, Mai 2013

Eingereicht von:

BRK-ALLIANZ
c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Geschäftsstelle)
Krantorweg 1
D-13503 Berlin
GERMANY

Tel.: +49-30-4364441

Fax: +49-30-4364442

Email: brk.allianz@googlemail.com

www.brk-allianz.de

Vorbemerkungen zur Einreichung

Die BRK-ALLIANZ wurde im Januar 2012 gegründet, um die Staatenberichtsprüfung für Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu begleiten und einen Parallelbericht zu verfassen. In dieser Allianz haben sich insgesamt 78 Organisationen¹ zusammengeschlossen, die im Wesentlichen das Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren. Sie kommen vor allem aus dem Bereich der Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen, der Behindertenselfhilfe und der Sozialverbände. Ebenso sind die Wohlfahrtsverbände, die Fachverbände der Behindertenhilfe und der Psychiatrie vertreten. Ferner arbeiten Berufs- und Fachverbände aus dem Bereich der allgemeinen Schule sowie Elternverbände und Gewerkschaften mit.

Die BRK-ALLIANZ arbeitet in diesem UPR-Prozess mit dem FORUM MENSCHENRECHTE zusammen: Die BRK-ALLIANZ konzentriert sich auf die UN-BRK. Das FORUM MENSCHENRECHTE schließt sich den Themen dieser Einreichung an, reicht jedoch auch selber einen Bericht ein, der sich auf die anderen Menschenrechtsübereinkommen bezieht.

Die BRK-ALLIANZ reicht diesen gemeinsamen Bericht² zur Umsetzung der UN-BRK beim Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte zur Situation der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland ein, damit dieser im UPR-Verfahren in der 16. Sitzung im Mai 2013 zur Sprache kommt.

Weitere Informationen zur BRK-ALLIANZ: H.- Günter Heiden, email: brk.allianz@googlemail.com

Allgemeine Einschätzung der BRK-Umsetzung und des Aktionsplans / Menschenrechtsperspektive

1. Deutschland ist Vertragspartei des UN-Menschenrechtsübereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention bzw. UN-BRK) und des Fakultativprotokolls (unterzeichnet 2007, ratifiziert 2008, in Kraft getreten am 26. März 2009). Ein Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK wurde von der Bundesregierung im Juni 2011 verabschiedet. Der erste Staatenbericht³ wurde im August 2011 veröffentlicht und dem zuständigen Ausschuss zugeleitet.
2. Die UN-BRK gilt als verbindliches Recht in Bund und Ländern. Sie begründet für Deutschland großen Handlungsbedarf, denn die konsequent menschenrechtliche Perspektive ist in der deutschen Behindertenpolitik und der Gesetzgebung noch nicht ausreichend umgesetzt.
3. Bedauerlicherweise relativiert die Bundesregierung in ihrer Denkschrift⁴ den Umsetzungsbedarf an vielen Stellen. So behauptet sie z. B., dass die deutsche Gesetzeslage zur freiheitsentziehenden Unterbringung den Vorgaben der BRK (Art. 14) bereits vollständig entspreche⁵ oder auch das deutsche Bildungssystem bereits „vielfältige Übereinstimmungen“ mit der BRK (Art. 24) erkennen lasse. Auch die Kultusministerkonferenz hat die Ansicht vertreten, die deutsche Rechtslage entspreche grund-

¹ eine Auflistung dieser 78 Verbände ist unter www.brk-allianz.de zu finden

² Die Ausführungen und Forderungen des Berichts werden von den diesen Bericht tragenden NGOs entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die beteiligten NGOs eint die Intention einer gemeinsamen Berichterstattung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch können nicht alle beteiligten NGOs jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen.

³ CRPD.C.DEU.1_en vgl. <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/futuresessions.aspx>

⁴ nicht nur in der Denkschrift, sondern auch im 1. Staatenbericht der Bundesregierung wird der Umsetzungsbedarf an vielen Stellen relativiert

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BT-Drs. 16/10808, S. 58: „[...] schulpolitische Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland lassen heute vielfältige Übereinstimmungen erkennen.“

sätzlich den Anforderungen des Übereinkommens⁶. Insoweit handelt die Bundesregierung innerstaatlich deutlich weniger entschlossen, als sie dies auf internationaler Ebene im Vorfeld der Verabschiedung des Übereinkommens getan hat. Die BRK-Allianz kritisiert dies und betont den enormen Handlungsbedarf, der sich für Deutschland aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt.

4. Zwar ist die strukturelle Umsetzung der BRK mit der Benennung des Deutschen Instituts für Menschenrechte als Monitoring-Stelle, der Einsetzung eines Koordinierungsmechanismus und begleitender Gremien sowie mit der politischen Absicht zur Erarbeitung eines Aktionsplans gelungen. Dies gilt aber nicht für die inhaltliche Umsetzung, die entweder gar nicht oder unzureichend erfolgt.

5. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention⁷ stellt keine ausreichende Umsetzung der Ziele der BRK sicher. Denn er entlässt die Bundesländer und Kommunen aus der (gemeinsamen) Verantwortung, obwohl diese z.B. im Bereich inklusiver Bildung nach Art. 24 BRK zentral zuständig wären. Dass es auch anders geht, zeigt der Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“⁸, in dem sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam zum Handeln verpflichtet und kooperativ Maßnahmen verabredet hatten.

6. Auch inhaltlich enttäuscht der Nationale Aktionsplan. Er listet zwar mehr als 200 einzelne Maßnahmen auf. Diese sind jedoch z.T. wenig ambitioniert (Neuaufgabe eines Informationsfaltblattes zum altersgerechten Umbau⁹), berücksichtigen teilweise nicht die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung (Patientenrechtegesetz) oder sind nicht explizit mit Blick auf die Konvention entwickelt worden (Modellvorhaben zur Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe mit Werkstätten 2008 – 2011¹⁰).

7. Nicht zuletzt fehlt es an verbindlichen, überprüfbaren Zielen, die mit den Maßnahmen des Aktionsplans erreicht werden sollen. Es zeugt von wenig Entschlossenheit, wenn die Bundesregierung – trotz erheblich steigender Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen¹¹ – die Arbeitgeberschaft nur „sensibilisieren“ möchte und deren Bereitschaft für das Thema Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen lediglich „gefördert werden solle“¹², statt konkrete Zielvorgaben zur Beschäftigung behinderter Menschen in Unternehmen zu benennen. Vielen Maßnahmen des Aktionsplans fehlen verbindliche Zielsetzungen und zeitliche Komponenten zur Umsetzung. Dies verhindert, dass ihr Erfolg tatsächlich messbar und damit die Umsetzung der BRK auch überprüfbar wird.

Empfehlung:

- Die Bundesregierung ist aufgefordert, umgehend konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in nationales Recht sowie Sanktionsmechanismen bei Nichtumsetzung einzuleiten.

Übersetzung / Beteiligung der Zivilgesellschaft / Bewusstseinsbildung

8. International wurde die BRK unter dem Motto „Nothing about us without us!“ (Nichts über uns ohne uns!) verhandelt. Die deutsche Regierung kommt aber ihren Verpflichtungen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen (Partizipationsgebot, insbesondere in Art. 4, Abs. 3 BRK) nur unzureichend nach.

⁶ „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010, S. 2: „Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens.“

⁷ Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ Stand: September 2011

⁸ Nationaler Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“, abrufbar unter: <http://www.kindergerechtes-deutschland.de/zur-initiative/nationaler-aktionsplan>

⁹ siehe Fußnote 7, S. 162

¹⁰ siehe Fußnote 7, S. 128

¹¹ 2009 waren 167 000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, 2010 waren es schon 175 000 und 2011 stieg ihre Zahl auf 180 000. Diese Entwicklung steht den allgemein sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2009 in Deutschland diametral entgegen.

¹² siehe Fußnote 7, S. 129

9. Die **Übersetzung** der BRK ins Deutsche hat ohne Beteiligung der Zivilgesellschaft stattgefunden, so dass die amtliche Übersetzung¹³ erhebliche Fehler enthält und so für den Bereich der Bewusstseinsbildung (Artikel 8) ungeeignet ist. Beispielsweise wurde „inclusion“ mit „Integration“ übersetzt und nicht mit dem korrekten Begriff „Inklusion“. Nach der Weigerung der Verantwortlichen, die Fehler zu korrigieren, sahen sich deutsche Selbstvertretungsorganisationen gezwungen, eine „Schattenübersetzung“¹⁴ mit den richtigen Begrifflichkeiten zu erarbeiten. Inzwischen spricht zwar die Regierung von Inklusion, eine verbindliche Korrektur der falschen Übersetzung fehlt aber bis heute.

Empfehlung:

- Die amtliche Übersetzung ist nach den Vorgaben der „Schattenübersetzung“ zu ändern.

10. Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände arbeiten zwar in vielen Gremien mit und sind zu zahlreichen Konferenzen eingeladen worden, dennoch findet **keine Beteiligung auf Augenhöhe** statt. Die Verbände, die im Deutschen Behindertenrat zusammenarbeiten, haben konkrete Vorschläge gemacht, wie eine gute Partizipation bei der Erarbeitung des Aktionsplans¹⁵ aussehen könnte. Darauf ist trotz mehrmaliger Erinnerungen nie reagiert worden, so dass sich die Zivilgesellschaft an dieser Stelle nach wie vor lediglich in der Rolle der Reagierenden befindet. Außerdem haben sich viele andere Verbände der Zivilgesellschaft mit Stellungnahmen zum NAP zu Wort gemeldet, ohne dass dies irgendwelche Änderungen zur Folge gehabt hätte.

Empfehlung:

- Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hat die Bundesregierung verbindliche Beteiligungsstandards für alle Bereiche des politischen Planens und Handelns zu erarbeiten, um die durchgängige Partizipation sicherzustellen.

II. Umsetzung der UN-BRK – Allgemeine Vorschriften

„Angemessene Vorkehrungen“¹⁶ (Art. 2)

11. Das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“¹⁷ stellt in der BRK ein wesentliches Instrument dar, um Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Staat hat die Garantspflicht für angemessene Vorkehrungen, die er durch Rechtsnormen auch an Private weiterreichen kann. Im deutschen Recht sind angemessene Vorkehrungen allerdings nur vereinzelt vorgesehen (z.B. in § 81 SGB IX), und oft unzureichend. Nicht vorhanden ist eine generelle Verankerung des Rechtsinstituts der angemessenen Vorkehrungen. Darüber hinaus wird auch die Versagung angemessener Vorkehrungen im deutschen Recht bislang nicht als Diskriminierungstatbestand benannt.

Beispiel: Behinderte Auszubildende oder Studierende benötigen im Einzelfall technische Hilfen, persönliche Assistenzen wie z.B. GebärdensprachdolmetscherInnen, SchriftdolmetscherInnen, Kommunikations- oder Mobilitätshilfen. Doch diese angemessenen Vorkehrungen werden teilweise nur dann vom Staat finanziert, wenn das Einkommen und Vermögen des Betroffenen und naher Angehöriger nicht ausreicht. Sie werden ebenfalls nicht für berufsvorbereitende Maßnahmen, ein Studium nach einer Berufsausbildung, einen weiterbildenden Master oder eine Promotion finanziert.

Empfehlungen

- Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen ist entsprechend der Vorgaben der BRK im nationalen Recht zu verankern. Dafür bieten sich die Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene an.

¹³ <http://www.kompre.de/brk/attachments/article/72/BMAS%20-%20Deutsch-abgestimmte%20uebersetzung.pdf>

¹⁴ http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/093_schattenubersetzung-endgs.pdf

¹⁵ s. <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00060491D1274941874.pdf> (S. 50-52)

¹⁶ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf 1) Deutscher Behindertenrat: Forderungen des Deutschen Behindertenrates für einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin Mai 2010, S. 10/11 2) Peter Masuch: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. In: Wolfgang Schütte (Hg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. LIT Verlag, Berlin 2011, S. 75 3) Valentin Aichele: Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern. Deutsches Institut für Menschenrechte, Positionen Nr. 5, Berlin Januar 2012 4) Felix Welti: Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK – Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte. Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2012, S. 1-3

¹⁷ „angemessene Vorkehrungen“ werden benannt in den BRK-Artikeln 2; 5 (3); 13 (1); 14 (2); 24 (2c, 5); 27 (1i)

- In den entsprechenden Fachgesetzen sind spezifische Regelungen zu treffen.
- Die Versagung angemessener Vorkehrungen ist als Diskriminierungstatbestand im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gesetzlich festzuschreiben.

Vielfalt von Behinderung, Nichtdiskriminierung (Artikel 3 und 5)

12. 2009 lebten in Deutschland etwa 16 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, das entspricht 19,6 % der Bevölkerung. **Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund** erleben häufig eine mehrfache Benachteiligung: In offiziellen Berichten tauchen sie nicht auf oder es wird wiederholt eine schlechte Datenlage beklagt¹⁸. In Gesetzen werden sie unzureichend berücksichtigt, so hat Deutschland immer noch nicht das UN-Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter (ICRMW) unterzeichnet. Es gibt für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund kaum mehrsprachige und leicht verständliche Informationsmaterialien über Hilfen; Beratungseinrichtungen sind nicht interkulturell aufgestellt¹⁹. Behinderte Kinder mit Migrationshintergrund sind überdurchschnittlich häufig in Förderschulen und wechseln danach oft zur Arbeit in eine „Werkstatt für behinderte Menschen“ (WfbM).

Empfehlung:

- Das UN-Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (ICRMW) ist zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

13. Flüchtlinge erhalten Grundleistungen gemäß den §§ 3 ff Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)²⁰. Danach soll die Versorgung für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Bekleidung und Unterkunft in der Regel als Sachleistung erbracht werden, auch wenn viele Bundesländer inzwischen Gebrauch von der Möglichkeit der Geldmittelgewährung machen. Besonders für **Flüchtlinge mit Behinderung** führt dieses Sachleistungsprinzip zu zahlreichen gravierenden Nachteilen, da staatliche Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnheime weder über barrierefreie Wohnräume, sensorische Hilfen, Kommunikationsunterstützung, Pflegebetten, Halte- und Hilfseinrichtungen in den Gruppentoiletten und –waschräumen, noch über ein spezielles Nahrungsangebot verfügen.

14. Flüchtlinge, die unter das AsylbLG fallen, erhalten in den ersten 48 Monaten keinen Krankenversicherungsschutz. Ihre gesundheitliche Versorgung ist gemäß § 4 AsylbLG nur auf akute und schmerzhaftes Erkrankungen beschränkt, auch bei chronifizierten, organischen und psychischen Krankheiten. Traumatisierte Flüchtlinge erhalten keine angemessene psychosoziale Begleitung, wie zum Beispiel eine muttersprachliche Psychotherapie. Sonstige medizinische Leistungen sind nach §6 AsylbLG nur in Einzelfällen vorgesehen. Vergleichbar eingeschränkt sind rehabilitative Maßnahmen, so dass in der Praxis die Kostenübernahme für notwendige Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Rollatoren, Rollstühle und Inkontinenzversorgung meist abgelehnt wird.

Empfehlungen:

- Die europäische Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003²¹ zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerber/-innen ist umzusetzen.
- Das AsylbLG ist abzuschaffen; ein Zugang zur Regelversorgung im medizinischen und rehabilitativen Bereich muss gewährleistet werden.
- Für Flüchtlinge mit seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung sind barrierefreie, ggf. betreute Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

¹⁸ vgl. etwa den Zweiten Integrationsindikatorenbericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vom Dezember 2011 oder den Behindertenbericht der Bundesregierung 2009 (S. 63)

¹⁹ vgl. Ergebnisse der Fachtagung „Migration und Behinderung“ der BAGFW vom 2. und 3. November 2011:

http://www.bagfw.de/fileadmin/media/Projekte_2012/Gemeinsame_Erkl%C3%A4rung_2012-01-23_final.pdf

²⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und angepasst werden müssen; vgl. dazu

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html

²¹ bzw. der geänderte Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern KOM(2011) 320 endgültig, vom 1.6.2011

15. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 10.000 – 120.000 intersexuell geborene Menschen²². Die Mehrzahl der **intersexuellen Menschen** wird durch Verstümmelung zu Schwerbehinderten gemacht und lebenslang an der Teilhabe behindert. Diese Gruppe von Menschen wird wegen ihres Geschlechts diskriminiert und unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt. Dies hat bereits der UN-Ausschuss zu CAT 2011 in seinen Abschließenden Bemerkungen festgestellt²³.

Empfehlung:

- Die Bundesregierung möge durch gesetzliche Regelungen die Existenz intersexueller Menschen sichtbar machen und klarstellen, dass alle bestehenden gesetzlichen Regelungen inklusive dem Sterilisationsgesetz, dem Verbot der kosmetischen Operationen an den Genitalien ohne aufgekärte Einwilligung der betroffenen Menschen selbst, für alle Menschen gelten.

III. Besondere Rechte - Kernvorschriften

Barrierefreiheit (Artikel 9)

16. Barrierefreiheit (sowohl physische als auch kommunikative) in allen gestalteten Lebensbereichen ist eine grundlegende Voraussetzung für selbstbestimmte gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion. In Deutschland ist die von der BRK geforderte Barrierefreiheit bislang unvertretbar lückenhaft realisiert. Anstelle einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung der Privatwirtschaft sieht das Behindertengleichstellungsgesetz seit 2002 in § 5 die Möglichkeit vor, Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ zwischen Unternehmen und Unternehmensverbänden einerseits und Verbänden behinderter Menschen andererseits zu schließen. Die Privatwirtschaft ist jedoch nicht verpflichtet, Zielvereinbarungen abzuschließen. Daher blieb ihre Zahl gering, eine flächendeckende Verbesserung der Barrierefreiheit wurde dadurch nicht erreicht.

17. Die Anzahl barrierefreier Wohnungen in Deutschland ist nicht bekannt, Schätzungen gehen von rund 500.000 aus. Der prognostizierte Bedarf an barrierefreien Wohnungen für das Jahr 2025 liegt jedoch bei 2,0 bis 2,5 Millionen. Bei dieser Sachlage ist es nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung ihre Beteiligung an dem nachteilsausgleichenden Programm „Altersgerechtes Umbauen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), einer Anstalt öffentlichen Rechts von Bund und Ländern, mit dem Jahr 2011 hat auslaufen lassen. Es ist weiterhin dringend notwendig, den barrierefreien (einschließlich sozialen) Wohnungsbau und den Abbau von Barrieren im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen finanziell zu fördern.

Empfehlungen:

- Fördermittel der öffentlichen Hand sollten generell an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden werden.
- Kriterienkataloge zur Barrierefreiheit sind zu erarbeiten und laufend zu aktualisieren. Dabei ist die Vielfalt der unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
- Private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit bereitstellen, müssen per Gesetz zur Barrierefreiheit verpflichtet werden.
- Das KfW-Förderprogramm „Altersgerecht umbauen“ muss wieder mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Sämtliche Förderprogramme müssen bei Neubauten zusätzlich an

Barrierefreiheit und bei Modernisierungsmaßnahmen zusätzlich an die Reduzierung von Barrieren geknüpft werden.

- Der öffentliche Personennah- und -fernverkehr ist mit verbindlichen Fristen zur Barrierefreiheit zu verpflichten.

²² Verlässliches statistisches Material gibt es nicht. Schätzungen gehen davon aus, dass bei jeder 500.- 2000. Geburt in Deutschland eine Besonderheit der geschlechtlichen Differenzierung vorkommt.

²³ vgl. dazu Punkt 20 der Abschließenden Bemerkungen in http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_state_report_germany_5_2009_cobs_2011_de.pdf

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

18. Im deutschen Betreuungsrecht ist der/die Betreuer/in den Wünschen, dem subjektiven Wohl und der Rehabilitation des/der Betreuten verpflichtet (§ 1901 Abs. 2-4 BGB). Gleichzeitig vertritt der/die Betreuer/in in seinem/ihrem Aufgabenkreis die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Das deutsche Betreuungsrecht enthält zwar Elemente der Unterstützung, ist aber vom Grundsatz der ersetzten Entscheidung („substituted decision making“) geprägt. Zur Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, demzufolge die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen („supported decision making“) sind deshalb weitere gesetzliche Änderungen erforderlich. Eine Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil die Zahl der Betreuungen stetig ansteigt (1.200.000 am Jahresende 2005, 1.300.000 am Jahresende 2010²⁴).

19. Die **Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit im deutschen bürgerlichen Recht** gehen davon aus, dass Personen sich dauerhaft in einem „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befinden können. Diese Personen sind von der Teilnahme am Rechtsverkehr ausgeschlossen, ihre Willenserklärungen sind nichtig (§§ 104 f. BGB). Dem steht das Fähigkeitskonzept des Art. 12 Abs. 2 und 3 UN-BRK entgegen, das verlangt, die Frage nach der Fähigkeit zur freien Willensbestimmung in jedem Einzelfall situationsbezogen zu prüfen und die ggf. notwendige Unterstützung zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu leisten.

Empfehlungen:

- Das deutsche Betreuungsrecht ist entsprechend dem Konzept des „supported decision making“ weiterzuentwickeln. Menschen mit Behinderungen ist ohne Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht Zugang zur unterstützten Entscheidung zu verschaffen.
- Die Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit im deutschen bürgerlichen Recht sind entsprechend anzupassen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil diese Regelungen nicht nur dem Schutz der Person dienen sollen, sondern auch dem Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs.

Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14) / Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

20. Die Unterbringung von Menschen gegen ihren geäußerten Willen ist in Deutschland auf der Rechtsgrundlage von verschiedenen Gesetzen gegeben. In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist, ist eine Unterbringung zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung angelegt. In der zivilrechtlichen Unterbringung nach dem BGB ist die Unterbringung zum Schutz der untergebrachten Person vor einer Selbstschädigung möglich. Im Jahr 2005 gab es in Deutschland 193.373 Zwangseinweisungen, im Jahr 2009 bereits 236.377 Zwangseinweisungen. Die Gesamtzahl ist seit 1992 stets ansteigend²⁵.

21. Vielfach wird die Rechtspraxis den Vorschriften nicht gerecht. Unterbringungen erfolgen zu schnell und ohne umfassende Prüfung, ob alle anderen Möglichkeiten zur Hilfe hinreichend ausgeschöpft wurden. In manchen Unterbringungsverfahren werden die untergebrachten Personen von RichterInnen erst dann gesehen, wenn sie schon vorläufig untergebracht wurden und auch bereits eine medikamentöse Behandlung erhalten haben.

22. Eine Neuregelung der rechtlichen Vorschriften nach Vorgabe von Artikel 14 UN-BRK muss sicherstellen, dass die Unterbringung als **Ausnahme** nur dann erfolgt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Hilfestellung und Unterstützung geprüft wurden und sich als nicht hinreichend geeignet erwiesen haben. Gesetzgeber, Leistungsträger und staatliche Stellen müssen gewährleisten, dass in allen Regionen Deutschlands die Hilfen wohnortnah, in ausreichendem Umfang und in fachlicher Qualität zur Verfügung stehen, um Unterbringungen zu vermeiden.

²⁴ Quelle: Bundesamt für Justiz, Auswertung: Deinert in http://www.bdb-ev.de/220_Basisinformationen.php –3Fakten.pdf

²⁵ Quelle: Bundesministerium für Justiz, Sondererhebung „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 1998 – 2005“

23. Behandlungen gegen den geäußerten Willen einer psychisch erkrankten Person / einer Person mit Behinderung (Zwangsbehandlungen, Zwangsmedikationen) verstoßen gegen Artikel 17 UN-BRK. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben dazu in den Jahren 2011/12 eindeutige Grundsätze aufgestellt²⁶. Danach müssen erst noch die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf deren Grundlagen eine Behandlung gegen den erklärten Willen möglich sein kann. Zugleich müssen aber auch wirksame rechtliche Vorkehrungen geschaffen werden, die die Einhaltung der bestehenden Gesetze gewährleisten.

Empfehlungen:

- *Das Recht der Unterbringung nach dem Betreuungsrecht ist grundlegend insoweit zu überarbeiten, dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt und auch im Übrigen die Voraussetzungen von Artikel 14 UN-BRK berücksichtigt werden müssen.*
- *Die Unterbringungsgesetze der Länder²⁷ sind nach Vorgaben von Artikel 14 der UN-BRK grundlegend zu überarbeiten.*
- Die Zulässigkeit und Voraussetzungen von Zwangsbehandlungen bedürfen der dringenden Überarbeitung durch die Gesetzgeber in Bund und Ländern nach den Vorgaben der obersten deutschen Gerichte und des Artikels 17 UN-BRK.
- Zu allen gesetzlichen Neuregelungen sind mit den Verbänden der Psychiatrieerfahrenen und der Menschen mit Behinderungen gemeinsam Kriterien zu erarbeiten.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Artikel 16)

24. Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 eine repräsentative Studie zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland in Auftrag gegeben. Die im Jahr 2012 vorgelegten Ergebnisse belegen, dass Frauen mit Behinderung zwei bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mehr als jede 2. Frau). Auch von körperlicher und psychischer Gewalt sind sie mit ca. 74% mehr als doppelt so häufig betroffen. In Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde u.a. die vorherrschende Gewalt durch Strukturen dokumentiert, so durch fehlende Einzelzimmer, nicht abschließbare Wasch- und Toilettenräume etc.²⁸

25. Im deutschen Recht besteht ein ungleiches Strafmaß bei Sexualstraftaten, wenn es um sexuelle Nötigung geht. Die Mindeststrafe für sexuelle Nötigung beträgt bei „widerstandsfähigen“ Personen ein Jahr. Sind Personen, die man als „widerstandsunfähig“ bezeichnet, von sexueller Nötigung betroffen, beträgt die Mindeststrafe aber nur sechs Monate.

26. Durch das Gewaltschutzgesetz sind Frauen mit Behinderung, die Assistenz und/oder Pflege benötigen, nicht ausreichend geschützt. Es gibt keine klare Regelung für die unkomplizierte und schnelle Übernahme von Kosten für eine Pflegeperson, sofern der pflegende Partner/ die pflegende Partnerin häusliche Gewalt ausübt und des gemeinsamen Haushalts verwiesen wird. Auch greift das Gewaltschutzgesetz nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe, denn die Möglichkeit der Wegweisung entfällt, wenn die gewaltausübende Person in der gleichen Einrichtung lebt.

27. Im deutschen Rehabilitationsgesetz sind Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, die auch der Prävention von Gewalt dienen, im Rahmen des Rehabilitationssports zwar seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2001 verankert. Diese Kurse werden jedoch noch nicht angeboten, so dass Frauen und Mädchen mit Behinderung ihren Rechtsanspruch nicht einlösen können.

Empfehlungen:

- Die Bundesregierung sollte das ungleiche Strafmaß bei Sexualstraftaten überprüfen.
-

²⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 23.03.2011 (Az. 2 BvR 882/09) sowie vom 12.10.2011 (Az. 2 BvR 633/11) sowie Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 20.06.2012, Az. XII ZB 99/12 sowie Az. XII ZB 130/12

²⁷ zum Beispiel die Psychisch-Kranken-Gesetze (PsychKGs)

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland

- Um den Schutz von Frauen mit Behinderung nach erlebter Gewalt zu gewährleisten, sollte die Bundesregierung mehr in die Prävention investieren, das Gewaltschutzgesetz überarbeiten und die Situation von Frauen mit Behinderung einbeziehen.

Selbstbestimmt Leben mit Assistenz (Artikel 19)

28. Nach Art. 19 BRK gewährleisten die Vertragsstaaten zwar, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort und die Wohnform frei wählen können und die notwendige Unterstützung erhalten, aber in Deutschland können viele Menschen mit Behinderungen dieses Selbstbestimmungsrecht aus verschiedenen Gründen nicht realisieren. Das liegt teilweise daran, dass die Gesetze nicht den BRK-Vorgaben entsprechen; dass gesetzliche Vorgaben nur unzureichend umgesetzt werden oder dass infrastrukturelle Bedingungen dies verhindern und es keine staatlichen Aktivitäten gibt, diese Situation zu verändern.

29. Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen zum Beispiel teilweise gegen ihren erklärten Willen in stationären Einrichtungen leben, weil hier die notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie pflegerische Leistungen kostengünstiger erbracht werden als in der eigenen Wohnung. Die Bundesregierung zeigt bislang keine Neigung, diesen nach § 13 SGB XII zulässigen Kostenvergleich abzuschaffen, obwohl (Rechts-)ExpertInnen wiederholt auf die Unvereinbarkeit dieser gesetzlichen Norm mit der BRK hingewiesen haben²⁹.

30. Ein weiteres legislatives Problem besteht darin, dass Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf sowie ihre Partner und Angehörige eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, um die notwendige Assistenz zu finanzieren. So werden ganze Familien gezwungen, in Armut zu leben³⁰. Eine stabile Altersvorsorge kann nicht aufgebaut werden. Diese Realität in Deutschland widerspricht dem Geist der Gleichberechtigung und Chancengleichheit der BRK und insbesondere den Bestimmungen des Art. 28.

31. Gesetzlich ist in Deutschland auch nicht gesichert, dass die Pflege auf Wunsch durch eine Pflegeperson des gleichen Geschlechts erbracht wird. Nach dem Pflegeversicherungsgesetz ist dieser Wunsch lediglich „nach Möglichkeit“ zu erfüllen.³¹ Diese Regelung trägt dem Schutz der Intimsphäre des Menschen mit Behinderungen und seinem Persönlichkeitsrecht nicht ausreichend Rechnung. Mit Art.19 BRK haben sich die Vertragsstaaten auch zur Bereitstellung persönlicher Assistenz verpflichtet. Persönliche Assistenz bedeutet unter anderem, die Assistenzperson frei wählen zu können.

32. Eine in Deutschland existierende gesetzliche Vorgabe, die Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen könnte, ist das „Persönliche Budget“. Dieses ermöglicht theoretisch Leistungen aus einer Hand, was bei der Vielfalt von Kostenträgern und dem damit verbundenen Zuständigkeitsgerangel für die Betroffenen hilfreich wäre. Es gibt aber oft Probleme, das Persönliche Budget zu realisieren: Manchmal verweigern sich die zuständigen Behörden; oft können die Betroffenen die komplexe Materie nicht ohne fachkundige Beratung und Unterstützung erfassen. Doch Letzteres ist nicht gesichert.

33. Mit Art. 19 BRK gewährleisten die Vertragsstaaten die notwendigen Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz in der Gemeinde. In Deutschland mangelt es jedoch gerade in ländlichen Gebieten an der entsprechenden Infrastruktur. Diese Tatsache wird im deutschen Staatenbericht zur BRK nicht benannt, im Aktionsplan zur Umsetzung der BRK finden sich keine entsprechenden Maßnahmen.

²⁹ - z.B. bei der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 17.10.2011; - s.a. Publikation der Monitoringstelle vom Mai 2012: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_6_die_un_behindertenrechtskonvention.pdf

³⁰ vgl. dazu auch Punkt 54 f

³¹ § 2 Sozialgesetzbuch XI: ...“Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.“

Empfehlungen:

- Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort und ihre Wohnform unabhängig von der Kostenfrage ihrer Assistenz frei wählen können.
- Die Bundesregierung sollte Menschen mit Behinderungen die behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen ohne Diskriminierungen für sie selbst oder ihre Angehörigen zur Verfügung stellen.
- Die Bundesregierung sollte das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts sicherstellen.
- Die Bundesregierung sollte es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, das Persönliche Budget in Anspruch zu nehmen, und die bestehenden Umsetzungsprobleme reduzieren. Dazu gehört das zusätzliche und gesondert zu finanzierende Angebot der Beratung zum Persönlichen Budget.

Achtung der Wohnung und der Familie (Artikel 23)

34. In der Bundesrepublik gibt es ca. 390.000 Familien³², in denen Mütter oder Väter mit Behinderung mit minderjährigen Kindern zusammenleben. Chronisch erkrankte Eltern ohne Schwerbehindertenausweis sind in dieser Zahl nicht erfasst. In der BRK haben sich die Vertragsstaaten mit Art. 23 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Trotzdem müssen Eltern mit Behinderungen meist lange darum kämpfen, dass sie durch Elternassistenz³³ oder Begleitete Elternschaft unterstützt werden. Jugend- und Sozialämter schieben sich gegenseitig die Verantwortung zu. Es fehlt an klaren gesetzlichen Regelungen. Teilweise führen die unklare Rechtslage und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen dazu, dass bei Eltern mit Behinderungen eher die Kinder aus der Familie genommen werden als den Eltern die notwendige Unterstützung zu gewähren³⁴.

35. Ein weiteres Problem für Eltern mit Behinderungen in Deutschland besteht darin, dass Nachteilsausgleiche wie Kraftfahrzeughilfen oder Wohnungsanpassungen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn die betroffene Person nicht erwerbstätig ist.

Empfehlung:

- Die Bundesregierung hat sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen durch Elternassistenz/begleitete Elternschaft und die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt werden.

36. Der besonders schwer wiegende, gemäß § 1905 BGB durch stellvertretende Zustimmung eines Betreuers zulässige Eingriff der Sterilisation eines „einwilligungsunfähigen“ Menschen ist unvereinbar mit Art. 23 c) BRK. Diese Regelung verpflichtet die Vertragsstaaten durch wirksame und geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten. In Deutschland sind Sterilisationen bei „einwilligungsunfähigen“ Menschen zwischen 2002 und 2010 jährlich im Schnitt in 100 Fällen genehmigt und durchschnittlich in 23 Fällen abgelehnt worden³⁵.

Empfehlung:

- *Der § 1905 BGB ist ersatzlos zu streichen.*

32 laut Stat. Jahrbuch 2010 (Zahlen vom 31.12.2007), Statistisches Bundesamt 2010, S. 234 und

Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland - Auswertung des Mikrozensus 2005, BMFSFJ 2009, S. 57

³³ s.a. www.elternassistenz.de

³⁴ s.a. <http://www.elternassistenz.de/004.php>

³⁵ vgl. Statistik über die Genehmigungen und Ablehnungen des Bundesjustizministeriums:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Betreuungsverfahren_1992_2010.pdf?blob=publicationFile

Inklusive Schulbildung (Artikel 24)

37. Von inklusiver schulischer Bildung ist Deutschland weit entfernt. Die Schulgesetze sehen zwar das gemeinsame Lernen von SchülerInnen mit und ohne Behinderung³⁶ als Möglichkeit vor, sie ist in der Praxis jedoch die Ausnahme: Nur 29 Prozent der SchülerInnen mit Behinderung besuchten 2010 eine Regelschule. In den Bundesländern reichen die Integrationsquoten von 6 bis 40 Prozent³⁷, wobei der Großteil auf die Primarstufe entfällt. Extrem ungleich ist die Integration im Sekundarbereich: Während die Hauptschulen mit 39 Prozent die Hauptlast „schulerten“, hielten sich Gymnasien mit nur 5 Prozent nahezu heraus aus der Integration³⁸.

38. Die übergroße Mehrheit, konkret 380 000 SchülerInnen mit Behinderung, besuchten 2010 in Deutschland eine Förderschule. In einigen Bundesländern dürfen SchülerInnen auch gegen den Elternwillen dieser Schulform zugewiesen werden.³⁹ Der Bundesbildungsbericht 2010 verweist darauf, dass unter den EU-Staaten Deutschland den höchsten Anteil an SchülerInnen hat, die in Förderschulen unterrichtet werden;⁴⁰ fast die Hälfte von ihnen im Förderschwerpunkt „Lernen“.⁴¹ Der Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien sowie mit Migrationshintergrund ist dort überdurchschnittlich, der Anteil von Jungen auffallend hoch.⁴²

39. Der Zugang zur Regelschule wird für behinderte SchülerInnen in Deutschland erheblich erschwert und muss oft eingeklagt werden. Fast alle Bundesländer haben einen Gesetzesvorbehalt: Ein behindertes Kind muss in die Regelschule nur aufgenommen werden, wenn die notwendigen personellen, organisatorischen und sächlichen Bedingungen bestehen. An diesen fehlt es. Angemessene Vorkehrungen, Nachteilsausgleiche und barrierefreie Lehr- und Lernmittel werden an Regelschulen nicht ausreichend bereitgestellt. Oft werden Hilfeleistungen restriktiv und unverbunden gewährt; Gebärdensprachdolmetschen, Schul- und Kommunikationsassistenten werden so unmöglich.

40. Die Regelschulen sind auf Inklusion kaum vorbereitet. Sie sind selten barrierefrei. Eine Pädagogik der Vielfalt, die allen SchülerInnen gerecht wird, wird dort kaum praktiziert. Stattdessen wurzelt das deutsche Schulsystem (einschließlich des Bewusstseins vieler PädagogInnen) tief im Denken homogener Lerngruppen, ist geprägt von Bildungsstandards, Lehrplanfixierung, zensurorientierten Bewertungs- und Zeugnisformaten und starker Schulabschlussorientierung. Das behindert inklusive Schulstrukturen.

41. Veränderungsprozesse sind zwingend. Die hierfür erforderlichen – insbesondere personellen – Ressourcen an Regelschulen sind unzureichend. Multiprofessionelle Teams, einschließlich sonderpädagogischer Lehrkräfte, sind an Regelschulen keinesfalls Standard. Konsequente verpflichtende Fortbildungsprogramme zur Inklusion fehlen. Zunehmend wird derzeit versucht, schulische Inklusion kostensparend umzusetzen, indem bestehende Integrationsstandards unterschritten, die Integration schwerstbehinderter SchülerInnen zurückgefahren und „Leuchtturmschulen“ erheblich beschnitten werden. Statt notwendiger Investitionen werden Finanzmittel nur „verschoben“; Modell-Schulprojekte werden aufgelegt statt flächendeckend und nachhaltig vorzugehen. Nicht zuletzt fehlen unabhängige Beratungsangebote für Eltern und ihre Kinder durch Verbände bzw. werden diese nicht systematisch finanziell gefördert. Stattdessen beraten oft Sonderschulen selbst.

42. Für die notwendigen, tiefgreifenden Veränderungsprozesse fehlen bisher ein strukturiertes Gesamtkonzept inklusive eines verbindlichen Zeitplanes von Bund und Ländern, weitere Forschung und die angemessene Partizipation der Zivilgesellschaft. Das Gesamtkonzept liefert der Aktionsplan der

³⁶ Die Bezeichnung „SchülerIn mit Behinderung“ meint die im deutschen Schulrecht verwendete Terminologie „Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf“.

³⁷ Bundesbildungsbericht „Bildung in Deutschland 2010; Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel, Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Auftrag der KMK, Tabelle D 2-7web

³⁸ Prof. em. Dr. Klaus Klemm, Universität Duisburg-Essen, Bildungsforschung und Bildungsplanung, Vortrag: „Eine Schule für alle: Bildungssystem und Inklusion“ Evangelische Akademie Tutzing, 21.5.2011

³⁹ vgl. z. B. § 59 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz

⁴⁰ Bildung in Deutschland 2010; Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel, Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Auftrag der Kultusministerkonferenz, S. 6

⁴¹ Bundesbildungsbericht 2010, S. 71

⁴² Justin J.W. Powell, Lisa Pfahl, Wissenschaftszentrum Berlin: „Sonderschule behindert Chancengleichheit“ 2008

Bundesregierung⁴³ keinesfalls. Der Handlungswille der Bundesländer ist sehr unterschiedlich. Oft wirkt die Inklusionsdebatte nur als Lippenbekenntnis, die dringende Handlungspflicht wird relativiert⁴⁴. Dies zeigt sich u.a. in der bis heute falschen deutschen amtlichen Übersetzung des englischen Begriffs „inclusion“ mit „Integration“ in Art. 24 BRK.

Empfehlungen:

- Das Menschenrecht auf inklusive Bildung ist anzuerkennen, Gesetzes- oder Ressourcenvorbehalte sind zu streichen.
- Eine qualitativ hochwertige Inklusion an barrierefrei umzugestaltenden Regelschulen ist umsetzen und sächliche, personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen sind zu gewährleisten; das Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ ist sicherstellen.
- Ein koordiniertes, zielgerichtetes Gesamtverfahren einschließlich eines verbindlichen Zeitplanes⁴⁵ für die Umsetzung aller Maßnahmen von Bund und Ländern ist zu gewährleisten.

Gesundheit (Artikel 25)

43. Der Zugang zur ambulanten medizinischen Versorgung ist für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung durch vielfältige Barrieren gekennzeichnet. Diese reichen von baulichen Barrieren über mangelnde Orientierungshilfen, ungelöste Kommunikationsprobleme bis hin zu ablehnenden Einstellungen. Eine bedeutsame Barriere stellen Wissensdefizite und Defizite hinsichtlich handlungspraktischer Kompetenzen bezüglich bestimmter Gruppen behinderter Menschen dar.

44. Auch im Krankenhaus werden Menschen mit Behinderung, insbesondere mit sogenannter „geistiger“ Behinderung, Demenz oder schwerster mehrfacher Behinderung nicht angemessen versorgt. Die notwendige Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen wird bei einem Krankenhausaufenthalt nur in Ausnahmefällen sichergestellt.

45. Bei pflegebedürftigen Personen treten immer wieder Pflegefehler wie Druckgeschwüre oder Kontrakturen⁴⁶ auf, die bei quantitativ und qualitativ ausreichender Personalausstattung und bei konsequenter Einhaltung von Pflegestandards vermeidbar gewesen wären.

46. Menschen mit Behinderungen sind durch Eigenleistungen und Zuzahlungen besonders hohen finanziellen Belastungen ausgesetzt, wodurch bei verminderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit behinderter Menschen ein Verzicht auf Gesundheitsleistungen erzwungen wird.

Empfehlungen:

- Eine individuell bedarfsgerechte Versorgung bei verstärkter Berücksichtigung oft begrenzter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist sicherzustellen.
- Alle Zugangsbarrieren zur Gesundheitsversorgung (Einstellung, Wissen, Handlungskompetenzen, Kommunikationskompetenzen, bauseitige und kommunikative Barrieren etc.) sind abzubauen. Entsprechende Kriterien für Zertifizierungsverfahren sind zu entwickeln.
- Die Themen Behinderung und des dadurch erforderlichen Mehrbedarfs sind systematisch in Aus-, Fort-, und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe zu integrieren.
- Assistenz im Krankenhaus ist sicherzustellen.
- Pflegefehler sind durch verstärkte Kontrollen und Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen zu bekämpfen.

⁴³ Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2011

⁴⁴ So behauptet die Kultusministerkonferenz: „Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens.“, Quelle: Beschluss der KMK vom 18.11.2010, S. 2, abrufbar unter

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf

⁴⁵ vgl. dazu den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 20.10.2011 zur „inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“, S. 16

⁴⁶ Kontraktur = Versteifung eines Gelenks, infolge einer Verkürzung der Muskeln und Sehnen (z. B. verursacht durch Immobilität), Quelle: <http://www.pflegewiki.de/wiki/Kontraktur>

Arbeit (Artikel 27)

47. Menschen mit Behinderung waren im Jahr 2010 mit 14,8 Prozent fast doppelt so häufig arbeitslos wie Menschen ohne Behinderung⁴⁷. Und die Entwicklung ist weiter nachteilig: Waren 2009 insgesamt 167 000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, waren es 2010 schon 175 000. Im Jahr 2011 stieg ihre Zahl auf 180 000 weiter an. Diese Entwicklung steht den allgemein sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2009 in Deutschland diametral entgegen. Das zeigt, Menschen mit Behinderung werden auf dem deutschen Arbeitsmarkt deutlich benachteiligt. Entgegengesteuert wird kaum, die gesetzliche Beschäftigungspflicht-Quote der Arbeitgeber bleibt seit Jahren unerfüllt. 2010 beschäftigten trotz Gesetzespflicht über 37 000 Unternehmen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen, ohne dafür sanktioniert zu werden.

48. Die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung zur Barrierefreiheit sind unzureichend. Sie gelten lediglich in Betrieben, die bereits behinderte Menschen beschäftigen. Dies wirkt diskriminierend in Bewerbungssituationen, weil Arbeitgeber durch die Einstellung behinderter Menschen Kosten für Umbaumaßnahmen oder Assistenzbedarf befürchten könnten. Außerdem müssen Integrationsämter die Kosten zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 27 Schwerbehindertenausgleichsverordnung (SchwbAV) nicht zwingend voll übernehmen. Ein Anspruch behinderter Menschen auf diese Leistung besteht nicht. Die Versagung dieser angemessenen Vorkehrungen ist bislang kein Diskriminierungstatbestand.

49. Berufliche Rehabilitation (BRK Art. 26, 27): Deutschland verfügt über qualifizierte Angebote der beruflichen Rehabilitation. Doch beim tatsächlichen Zugang zu den Angeboten gibt es erhebliche Hürden. Insbesondere für den Bereich Wiedereingliederung sank mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II (SGB II) die Zahl beruflich anerkannter RehabilitandInnen, weil das Anerkennungsverfahren mit dem SGB II erheblich komplizierter wurde und die erforderliche Beratungskompetenz in den Behörden fehlt. Zudem ist die Zuweisungspraxis der Behörden kritisch zu sehen, die bei Betroffenen vielfach zu einem schwierigen „Maßnahmen-Marathon“ führt. Berufliche Maßnahmen müssen auf Nachhaltigkeit zielen, wie sie beispielsweise durch die Arbeit der Berufsbildungswerke geleistet wird. Statt Aus- und Weiterbildung oder Vermittlung in nachhaltige sozialversicherte Beschäftigung dominiert im SGB-II-Bereich bei der Förderung behinderter Menschen die schnelle Vermittlung in schlechtbezahlte instabile Beschäftigungsverhältnisse.

50. Menschen mit Behinderung, die nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein können, bleibt in der Regel nur die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Aktuell sind in diesen Werkstätten 280.000 Menschen beschäftigt. Für die nächsten Jahre wird mit einem Anstieg auf 300.000 gerechnet. Fehlende Wahlmöglichkeiten, mangelnde Unterstützung und erheblich belastende Arbeitsbedingungen im Arbeitsleben führen dazu, dass Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Empfehlungen:

- Der wachsenden Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen muss entgegengewirkt, die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber nachdrücklich durchgesetzt und unterstützt werden.
- Die Arbeitsstättenverordnung muss generell die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen festschreiben, egal ob bereits behinderte Menschen beschäftigt werden oder nicht.
- Der Zugang zu qualifizierter Rehabilitation muss verbessert werden, insbesondere im SGB II-Bereich.
- Die Wahlmöglichkeiten zwischen Werkstattbeschäftigung und Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollte erleichtert werden - bei Gewährleistung erforderlicher Unterstützung/Assistenz und gleicher sozialversicherungsrechtlicher Absicherung, auch in Tagesförderstätten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

⁴⁷ Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt 2010. Amtliche Nachrichten. 58. Jahrgang. Sondernummer 2. S. 54, 153

Lebensstandard / Armut (Artikel 28)

51. Behinderung in Deutschland bedeutet auch Armut und Diskriminierung. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Menschen mit Behinderungen nehmen seltener am Erwerbsleben teil als Menschen ohne Behinderungen⁴⁸. Während 76,5 Prozent der Menschen ohne Behinderung im Alter von 15 bis 65 Jahren arbeiten, ist es bei Menschen mit Behinderungen lediglich etwa die Hälfte.⁴⁹ Frauen mit Behinderungen sind von Armut stärker betroffen als Männer mit Behinderungen: Nach dem Mikrozensus 2005 verfügten 32,4% der behinderten Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 700 Euro. Dasselbe traf auf 12,8% der behinderten Männer zu⁵⁰.

52. Darüber hinaus sind Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben einkommens- und vermögensabhängig, wenn gesetzlich festgelegte Grenzen überschritten werden.⁵¹ So werden bei Menschen, die Assistenzleistungen benötigen 40 und mehr Prozent des bereinigten Einkommens eingezogen. Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen wird lediglich ein Taschengeld von 100,98 Euro monatlich belassen.⁵² BezieherInnen von Grundsicherung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, verbleibt vom Werkstattentgelt lediglich 46,75 Euro monatlich zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Werkstattentgelts.⁵³ Die Vermögensabhängigkeit der Teilhabeleistungen gestattet Menschen mit Behinderungen lediglich ein geschütztes Vermögen in Höhe von 2.600 Euro. Menschen mit Behinderungen sind dadurch in ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit dauerhaft eingeschränkt und lebenslang auf ein geringes Niveau festgelegt. Diese Beschränkung verstößt gegen Art. 28 Abs. 1 UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen zu garantieren haben und gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK.

Empfehlung:

- Nachteilsausgleiche müssen im Lichte der UN-BRK einkommens- und vermögensunabhängig durch Schaffung eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe gewährt werden, das auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes beinhaltet.

Ausschluss vom Wahlrecht (Artikel 29)

53. Nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ist in Deutschland vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für wen zur Besorgung *aller Angelegenheiten* ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Nach dem 2. Halbsatz der Vorschrift gilt dies auch, wenn der Aufgabenkreis die besonderen betreuungsrechtlichen Anordnungen unterliegenden Bereiche der Post- und Telefonkontrolle nach § 1896 Abs. 4 BGB sowie der Sterilisation nach § 1905 BGB nicht erfasst. Der Wahlrechtsausschluss erstreckt sich aufgrund gleichlautender Vorschriften in den maßgeblichen Gesetzen auch auf die Teilhabe an Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen.

54. Dieser generalisierte Wahlrechtsausschluss ist willkürlich, weil inhaltlich kein Zusammenhang zwischen der Anordnung einer rechtlichen Betreuung und dem Wahlrecht besteht. Im Betreuungsverfahren wird die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl nicht geprüft. Es kommt vor, dass Gerichte rechtliche Betreuungen *für alle Angelegenheiten* anordnen, um Angehörigen eine umfassende Rechtsfürsorge zu erleichtern, obwohl die Zulässigkeit einer „Totalbetreuung“ zumindest zweifelhaft ist. Auf Seiten der Betroffenen ist dabei der automatische Verlust des Wahlrechts häufig weder bekannt noch erwünscht.

55. Zudem erfolgen gelegentlich ungerechtfertigte Streichungen aus den Wählerverzeichnissen durch die zuständigen Wahlämter, weil Betreuungsgerichte rechtliche Betreuungen für einzeln benannte Aufgabenbereiche fälschlicherweise als „Totalbetreuung“ melden. Die deutsche Justizstatistik enthält

⁴⁸ vgl. zu den Angaben zur Arbeitslosigkeit auch Punkt 47

⁴⁹ [Statistisches Bundesamt: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland 2010](#)

⁵⁰ vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 2/2007, S.199

⁵¹ SGB XII § 19 Abs. 3 i.V.m. § 85 Abs. 1 (Einkommenseinsatz) und § 90 Abs. 1 (Vermögenseinsatz)

⁵² Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII

⁵³ Einkommen bei Beschäftigten einer WfbM gem. § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII

keine Angaben darüber, wie viele Menschen von einer „Totalbetreuung“ mit der Folge des Wahlrechtsausschlusses betroffen sind.

56. Deutschland verletzt mit dem in § 13 Nr. 2 BWG geregelten Wahlrechtsausschluss bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat am 20.03.2012 mit seiner Resolution „Rechte von Menschen mit Behinderung: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“⁵⁴ das in Art. 21 der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte, in Art. 25 des UN-Zivilpaktes sowie – mit ausdrücklichem Bezug auf Menschen mit Behinderungen – in Art. 29 BRK verankerte Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben bekräftigt. Der Rat hat festgestellt, dass der Ausschluss oder die Einschränkung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung den Tatbestand einer Diskriminierung erfüllt, die im Widerspruch zur BRK steht.⁵⁵ Deutschland hat der Resolution des UN-Menschenrechtsrates ausdrücklich zugestimmt.

57. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 20.05.2010⁵⁶ die unterschiedslose Aberkennung des Wahlrechts, die lediglich auf eine wegen einer geistigen bzw. psychischen Behinderung angeordnete Teilvormundschaft gestützt wird, ohne dass eine rechtsförmliche und individualisierte Beurteilung stattfindet, als Verstoß gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eingestuft.

58. Das generalisierende Anknüpfungsmerkmal der „Totalbetreuung“ für den automatischen Wahlrechtsausschluss ist entgegen der Auffassung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll vom 19.10.2011, S. 15637) nicht angemessen; es verstößt vielmehr gegen den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe am politischen Leben: Alle nicht von der „Totalbetreuung“ betroffenen Menschen in Deutschland bleiben vom Wahlrechtsausschluss verschont. Auch wer durch *Vorsorgevollmacht* für den Fall einer späteren Unterstützungsbedürftigkeit einen Bevollmächtigten bestellt, hat keinen Wahlrechtsausschluss zu befürchten.

59. Ebenfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (§ 13 Abs.3 Bundeswahlgesetz). Auch dieser pauschale Wahlrechtsausschluss psychisch behinderter Menschen ist diskriminierend, da Straftäter ohne Behinderungen in der Regel wählen dürfen.

Empfehlung:

- Die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz sowie der gleichlautenden Regelungen in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen und im Europawahlgesetz sind ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 27. September 2012

HINWEIS: Die englische Fassung dieser gemeinsamen UPR-Einreichung der BRK-Allianz ist aus technischen Gründen (exakte Wortvorgabe der UN) leicht gekürzt.

⁵⁴ Human Rights Council, Resolution A/HRC/19/L9/Rev. 1 vom 20.03.2012; Rights of Persons with disabilities: Participation in political and public life; im Internet abrufbar unter www.ohchr.org.

⁵⁵ Im Originaltext: „...noting that the exclusion or restriction of political rights of persons with disabilities on the basis of disability constitutes discrimination contrary to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.“

⁵⁶ Kiss./Ungarn, Application No. 38832/06.